09/2019

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Schwerpunktthemen: Energie und Umwelt

- *Dr. Klaus Wortmann,* EnergieOlympiade 2019: Kommunale Vorbilder aus Schleswig-Holstein
- *Dipl.-Ing. agr. Detlev Finke, Dipl. geogr. Wiebke Schoenberg,* Anlage und Aufwertung von kommunalen und Straßenbegleitgrün-Flächen mit gebietseigenem Saatgut
- *Ann Kristin Montano,* Streuobstwiesen – die letzten Oasen
- *Norbert Portz,* EuGH: HOAI-Mindest- und Höchstsätze sind EU-rechtswidrig Das Aus und die vergaberechtlichen Folgen für Kommunen

71. JAHRGANG ISSN 0340-3653 C 3168 E

SHGT Schleswig-Holsteinischer GEMEINDETAG

Deutscher Gemeindeverlag GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

71. Jahrgang · September 2019

Impressum

Schriftleitung:
Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:
Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:
W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 41, gültig ab 1. Januar 2019.

Bezugsbedingungen:
Die Zeitschrift „Die Gemeinde" erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 94,50 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,75 € (Doppelheft 23,50 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel
Satz & Gestaltung:
Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Torbogen des ehemaligen Gutes Friedrichshof in Ahlefeld-Bistensee
Foto: Hans-Claus Schnack, Klein Wittensee

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthemen: Energie und Umwelt

Aufsätze

Dr. Klaus Wortmann
EnergieOlympiade 2019: Kommunale Vorbilder aus Schleswig-Holstein 214

Dipl.-Ing. agr. Detlev Finke, Dipl. geogr. Wiebke Schoenberg
Anlage und Aufwertung von kommunalen und Straßenbegleitgrün-Flächen mit gebietseigenem Saatgut 218

Ann Kristin Montano
Streuobstwiesen – die letzten Oasen 224

Norbert Portz
EuGH: HOAI-Mindest- und Höchstsätze sind EU-rechtswidrig
Das Aus und die vergaberechtlichen Folgen für Kommunen 226

Rechtsprechungsberichte

OVG Magdeburg:
Bürgermeister haftet wegen unzulässiger Erfolgsprämien 233

BVerwG:
Datenschutzbehörde kann Betrieb einer Facebook-Fanpage untersagen 233

VG Neustadt:
Wiederkehrender Straßenausbaubeitrag trotz Wohnlage an stark frequentierter Straße 233

Aus dem Landesverband 234

Gemeinden und ihre Feuerwehr 236

Mitteilung des DStGB 237

Pressemitteilungen 237

Buchbesprechungen 238

EnergieOlympiade 2019: Kommunale Vorbilder aus Schleswig-Holstein

Dr. Klaus Wortmann

1 Eine Erfolgsgeschichte wird fortgeschrieben

Zum neunten Mal veranstaltete die gemeinnützige Gesellschaft für Energie und Klimaschutz (EKSH) die EnergieOlympiade: Den Kommunalwettbewerb um die besten Energieprojekte in Schleswig-Holstein. Regelmäßig sind die Städte, Gemeinden, Kreise und Zweckverbände aufgerufen, ihre guten Beispiele zu präsentieren und so die Energiewende im ganzen Land voranzubringen. Die Jury umfasst neben der EKSH die Partner – die kommunalen Landesverbände, die Landesregierung, die Investitionsbank Schleswig-Holstein und das Klima-Bündnis – sowie externe Experten. Schirmherr ist seit 2018 Ministerpräsident Daniel Günther. Wie in den Jahren zuvor waren annähernd 100.000 Euro als Preisgeld ausgeschrieben, verteilt auf die vier „Disziplinen“

- EnergieProjekt („Der Preis für Energieeffizienz“);
- ThemenPreis (mit wechselnden Schwerpunkten, 2019: Nachhaltige Mobilität);
- EnergieKonzept (zukunftsweisende, in der Regel noch nicht umgesetzte Konzeptionen);
- EnergieHeld („Der Preis für engagierte Ehrenamtler“).

Die Bekanntgabe und zugleich Ehrung der Sieger erfolgte auf dem kommunalen „Gipfeltreffen“ in Ascheffel in den Hüttener Bergen am 13. Juni 2019. Die folgende Darstellung nimmt insbesondere die Beiträge aus Ämtern und Gemeinden in den Blick, die erneut Auszeichnungen erringen konnten.

2 Das Teilnehmerfeld im Überblick

Anfang September 2018 erfolgte die Ausschreibung der neuen Runde, bis Anfang Dezember des vergangenen Jahres konnten Beiträge eingereicht werden. Es bewarben sich 33 Kommunen mit 47 Wettbewerbsbeiträgen, wobei die verschiedenen Disziplinen jeweils gut besetzt waren. Besonders erfreulich ist, dass neben 16 “alten Hasen“ weitere 17 Newcomer zum ersten Mal mitgemacht haben. Die Projekte kommen aus nahezu allen Landesteilen, die meisten diesmal aus dem Kreis Segeberg (7), der Landeshauptstadt Kiel/Kiel Region (6), den Kreisen Pinneberg und Plön (je 5) und der Stadt Flensburg (4). Einen Überblick zur regionalen Verteilung der Wettbewerbsbeiträge und der jeweiligen Disziplin gibt die Karte der „Energiekommunen 2019“ (s. Abb. 1).

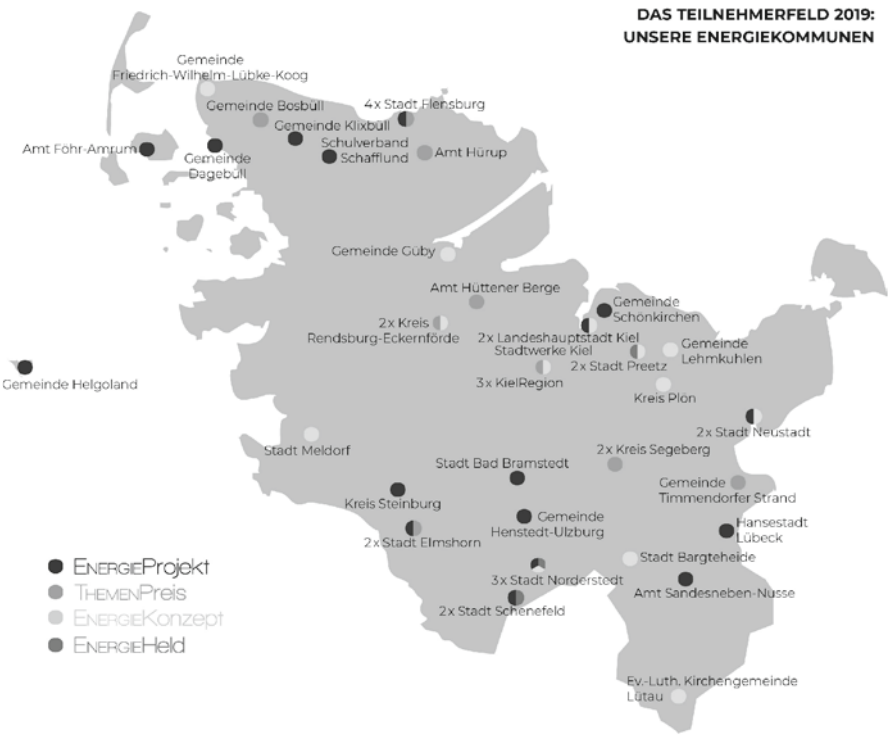

Abb. 1: Die Energiekommunen 2019

3 Die Siegerprojekte, erfolgreiche Ämter und Gemeinden

War die Wettbewerbsrunde 2017 aus Sicht der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages besonders erfolgreich (s. Die Gemeinde 10/2017, S. 250-255), räumten bei den Preisträgern diesmal vor allem die Städte ab. Acht von elf Preisträgern stellen sie, zwei Siegerpreise gingen an Ämter und Gemeinden, einer ging an die KielRegion, eine Kooperation der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön und der Landeshauptstadt Kiel. Dabei sind die prämierten Ansätze durchaus auch auf Ämter- und Gemeindeebene interessant und daher werden im Folgenden alle Disziplinen aus Sicht der Ämter und Gemeinden betrachtet inklusive einer Kurzdarstellung der Siegerprojekte. Die Sieger aus dem Gemeindebereich kommen ausführlicher zu Wort. Für ausführliche Darstellungen aller Siegerprojekte sei auf das im Internet verfügbare Magazin „Der EnergiePreis für Kommunen in Schleswig-Holstein 2019“ (https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/broschueren/) verwiesen. Auch alle anderen Projekte sind auf dieser Webseite über die Projektdatenbank zu recherchieren und einzusehen (s.u.).

3.1 EnergieProjekt: Henstedt-Ulzburg siegt in der Kategorie „Kleine technische Maßnahme“

In der Disziplin „EnergieProjekt“ wurden die besten Energiespar- und Effizienz-Projekte in drei Kategorien gesucht. Bei der „Kleinen technischen Maßnahme“ (Investition unter 50.000 Euro) setzte sich die Gemeinde Henstedt-Ulzburg durch mit einem innovativen Verfahren, die Raumtemperatur im Rathaus zu steuern. Vollautomatische Thermostate in den Räumen berücksichtigen die Gebäudebeschaffenheit, Raumfeuchte, Temperatur und Anwesenheit von Personen. Zusammen mit aktuellen Wetterdaten regelt das System auf dieser Basis automatisch die Wärmezufuhr über die Heizkörper. Bei

erwarteten bis zu 30% Energieeinsparung kann mit einer schnellen Amortisation (weniger als zwei Jahre) gerechnet werden. Das System wurde von einem als Start-up der technischen Universität Hamburg (TUHH) gestarteten norddeutschen Unternehmen entwickelt und soll noch 2019 eingebaut werden. Man darf gespannt sein, ob die gesteckten Ziele erreicht oder gar übertroffen werden. Bürgermeister Stefan Bauer und Energiebeauftragter Uwe Husfeld freuen sich jedenfalls über die gewonnen 10.000 Euro Preisgeld. Dass auch kleine Ideen große Wirkung haben können, bewies in dieser Disziplin die Gemeinde Klixbüll mit dem Projekt der CO_2-freien Pflege kommunaler Grünflächen.

Abb. 2: Bürgermeister Stefan Bauer (re.) und Energiebeauftragter Uwe Husfeld präsentieren ihre neue Energiespartechnik (Foto: EKSH/nordzuwort)

In der ersten Kategorie „Große technische Maßnahme“ gewann die Stadt Neustadt in Holstein mit einem bemerkenswerten Neubau der eigenen Stadtwerke: Dieser berücksichtigt nicht nur einen möglichst geringen Energieeinsatz im Betrieb, sondern nutzt auch noch weitestgehend recycelte Baustoffe, was dennoch der Wohlfühlatmosphäre in den Räumen nicht entgegensteht, im Gegenteil. Mit diesem weitsichtigen Bauvorhaben konnten durchaus sehr konkurrenzfähige Projekte von Gemeinden knapp auf die Plätze verwiesen werden. Die vorbildlichen Energieeffizienz-Aktivitäten des Hafens Dagebüll, große Energieeinsparungen durch bessere Technik bei der Meerwasserentsalzung auf der Insel Helgoland, die neue Amtsarena im Amt Sandesneben-Nusse (eine Dreifeld-Sporthalle) und eine gelungene Gebäudesanierung des Schulverbands Schafflund waren starke Wettbewerber.

In der dritten Kategorie „Organisatorische oder Verhaltensmaßnahme“ gewann schließlich die Stadt Norderstedt. In den künftigen städtischen Realisierungswettbewerben bei größeren Bauprojekten hat die Stadt Klimaschutz, ressourcenschonenden Materialeinsatz und Nachhaltigkeit als Standard verankert und dies beispielhaft beim geplanten neuen Bildungshaus umgesetzt. In dieser Kategorie war die Gemeinde Schönkirchen mit der EED - Energieeinkaufs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH mit von der Partie mit ihrem lernenden Energie-Netzwerk von 13 zumeist kommunalen Unternehmen und beachtlichen Erfolgen bei der Energieeffizienz.

3.2 ThemenPreis Nachhaltige Mobilität: Das Amt Hüttener Berge siegt mit dem digitalen Mobilitätsportal

Mit dem ThemenPreis Nachhaltige Mobilität wurde nach CO_2-sparenden Projekten aller Art gesucht, von der E-Mobilität (auf diesen Teilbereich war der ThemenPreis 2017 noch eingeschränkt) über viel versprechende Konzepte des ÖPNV, Fuß- oder Radverkehrs bis hin zur optimierten Organisation der Verkehre. Und genau in letzterem Bereich hat sich das Amt Hüttener Berge mit dem Projekt „Hütti macht mobil“ aufgemacht, um gerade im ländlichen Raum ein Mobilitätsportal auf die Beine zu stellen, das alle unterschiedlichen Beförderungsoptionen in der Region vernetzen soll. Dazu gehören etwas ÖPNV, private Mitfahrgelegenheiten, Dörpsmobile, Bürgerbusse oder weitere Beförderungsangebote der Gemeinden bis hin zu ausleihbaren Fahrrädern einschließlich Lastenrädern. Gleichzeitig ist das Projekt Pilot für weitere Ansätze der kommunalen Digitalisierung im Amt. Wenn über ein solches Portal die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs zurückgefahren werden könnte oder dies zum Verzicht auf einen Zweit- oder Dritt-

Abb. 3: Amtsvorsteher Gero Neidlinger (li.) und Amtsdirektor Andreas Betz vor dem digitalen Mobilitätsportal (Foto: EKSH/nordzuwort)

PKW führen würde, wäre dies schon ein großer Gewinn für die Umwelt. Dies sah die Jury genauso und vergab den ersten Preis dieser Disziplin, verbunden mit 15.000 Euro, an das Amt Hüttner Berge.
Den zweiten Preis in dieser Disziplin (10.000 Euro) sicherte sich die KielRegion mit ihrem regionalen Mobilitätsmanagement auf der Grundlage eines „Masterplans Mobilität" für die Region. Den dritten Preis (5.000 Euro) bekam die Stadt Elmshorn für ihr Konzept einer Veloroute, die Pendlern den Weg vom Bahnhof zum Gewerbegebiet „Grauer Esel" für das Fahrrad schmackhaft machen soll bzw. wird.
Auch hier gab es starke Konkurrenz, so z.B. ein Fuß- und Radverkehrskonzept der Gemeinde Timmendorfer Strand, die Mitfahrbänke im Land, die ganz wesentlich vom Amt Hürup vorangetrieben wurden und werden sowie die Gemeinde Bosbüll mit einem gemeindeübergreifenden Ladesäulennetz für Elektrofahrzeuge im Kreis Nordfriesland unter ihrer Trägerschaft.

3.3 EnergieKonzept: Meldorf vor Neustadt in Holstein, Norderstedt und Preetz

Bei den EnergieKonzepten konnten dreimal herausragende Wärmeversorgungskonzepte punkten: Meldorf auf dem ersten Platz mit einer gelungenen Mischung von Abwärmenutzung, Solarthermie, Wärmespeicherung und Energieeffizienz, die zu „85% + X" CO_2-Minderung im Ort führen kann. Auf dem gemeinsamen Silberrang landeten die Stadt Neustadt in Holstein mit einem spannenden Konzept, das die Wärme des Hafenwassers über eine Großwärmepumpe für das anliegende Quartier nutzen will und die Stadt Preetz mit einer Energiegenossenschaft und einem Konzept für ein Wohnquartier, das unter Nutzung einer großen solarthermischen Anlage zu einer fast 100% regenerativen Versorgung führt. Dazu kommt der ebenfalls auf den zweiten Platz eingeordnete Ansatz der Stadt Norderstedt, auch bei externen Bauvorhaben als Stadt Vorgaben für eine möglichst CO_2-arme Versorgung neuer Baugebiete zu erstellen. So sind Leitplanken für spätere Investoren gesetzt, die jeweils begründen können müssen, wenn sie vom von der Stadt vorausberechneten energetisch erreichbaren Standard abweichen.
Aus dem Bereich der Gemeinden gab es bei den Energiekonzepten starke Wettbewerber, deren Ansätze, auch wenn sie nicht preisgekrönt wurden, unbedingt Beachtung verdienen. Der Friedrich-Wilhelm-Lübke Koog z.B. erprobt eine Hybridwärmeversorgung mit Ölkesseln, die gleichzeitig Strom nutzen können, als technische Voraussetzung, um so künftig Abregelungen von Windkraftanlagen in starken Windstrom-Erzeugungsregionen zu vermeiden. Ein Sanierungskonzept der Gemeinde Guby zusammen mit der Stiftung Louisenlund setzt dagegen einen Schwerpunkt auf die Energieeffizienz. Die Gemeinde Lehmkuhlen reichte ein Bildungsprojekt mit praktischen Ergebnissen ein: Schülerinnen und Schüler lernen vernetzt zu denken und bearbeiten anschließend Themenschwerpunkte, darunter auch nachhaltige Ressourcennutzung.

3.4 EnergieHeld: Willy Kanow aus Schenefeld

Unter drei außerordentlich aktiven „Energiebürgern" aus den Städten Schenefeld, Norderstedt und Preetz setzte sich im Urteil der Jury mit Willy Kanow ein Anreger und Aktivist für kommunale Energiepolitik im besten Sinne durch: Als Elektrotechnik-Ingenieur mit langjährigen Berufserfahrungen in großen Unternehmen hat er auch nach der aktiven Berufszeit weiter viel Freude an seinem Thema und ist für die städtischen Akteure inzwischen ein gefragter Ratgeber, wenn es um Energieprojekte geht. Das in Schenefeld bekannte „Pfiffikus"-Projekt zur Verbreitung von selbst genutzten PV-Anlagen oder die vorbildliche Kita in Schenefeld, die u.a. einen Eisspeicher nutzt, haben von seinem Einsatz profitiert. Die Mitbewerber aus Preetz und Norderstedt zeigen ebenfalls beeindruckenden Einsatz, aber die Jury entschied sich für nur einen Energie-Helden 2019, dessen Motto sicher für vieles übertragbar ist, sei es in der Gemeinde oder in der Stadt: „Ich handle nach dem Motto, wenn Du 80 Prozent der Lösung hast, dann beginne mit der Umsetzung. Der Rest ergibt sich beim Machen".

4 Inspiration und Förderung: Was Ämter und Gemeinden tun können

Die aktuelle gesellschaftliche und politische Situation (u.a. „Fridays for Future") hat den Klimaschutz auch für Kommunen wieder deutlicher ins Bewusstsein gebracht. Zwar werden wichtige Leitlinien von der Bundes- und Landesebene vorgegeben. Aber ohne die Kommunen und ihren Einsatz geht es nicht. Ein wichtiges Anliegen der EnergieOlympiade wäre erreicht, wenn die vielfältigen guten Beispiele (s. auch den Infokasten zur Projektdatenbank) nachgemacht oder auf die jeweils eigenen örtlichen Verhältnisse angepasst werden. Es sind alles Beispiele aus der Region und einer Übertragung sollte bei entsprechendem Willen nichts entgegenstehen.

Die Projektdatenbank
In der Projektdatenbank der EnergieOlympiade, unter https://www.energieolympiade.de/der-wettbewerb/projektdatenbank/suche/ sind alle bisher eingereichten Projekte recherchierbar. Sie liefert die Basis für den kommunalen Erfahrungsaustausch und die Findung neuer Projekte. Über Suchmenüs und freie Stichwortsuche sind schnell Themen, Preisträger und Regionen der bisherigen Wettbewerbsrunden zu finden.

Aber es gibt auch viel Unterstützung von verschiedenen Seiten: Die nationale Klimaschutzinitiative der Bundesregierung fördert seit 2008 großzügig kommunale Projekte aus ihrer so genannten Kommunalrichtlinie (s. https://www.klimaschutz.de/). Mit dem Service- und Kompetenz-

Abb. 4: Bürgermeisterin Christine Küchenhof gratuliert mit EKSH-Geschäftsführer Stefan Sievers Willy Kanow (re.) zur Auszeichnung als EnergieHeld 2019 (Foto: EKSH/Photowerkstatt Henrik Matzen)

zentrum Kommunaler Klimaschutz (SK: KK) bietet das Bundesumweltministerium schnell erreichbare Hilfe und Beratung zu den i.d.R. gut ausgestatteten Förderprogrammen. Eine Teilfinanzierung ist natürlich zumeist von den Kommunen zu leisten, aber dennoch werden nicht selten 50% oder mehr der anfallenden Kosten staatlich unterstützt. Insbesondere lassen sich über diesen Weg auch Klimaschutzmanager fördern, die die für viele Kommunen erforderliche personelle Unterstützung leisten können. Ein großes Netzwerk der Klimaschutzmanager in Schleswig-Holstein mit inzwischen über 100 Mitgliedern besteht und tauscht sich zu gegenseitigem Nutzen regelmäßig aus. Die EKSH fördert diesen Erfahrungsaustausch und zeigt auf ihrer Webseite eine Karte mit weiteren Angaben zum Netzwerk, s. http://www.eksh.org/themen/klimaschutznetzwerk-sh-der-kommunen/.
Aber es gibt noch mehr: Die von der IB.SH-Energieagentur bearbeitete Energie-und Klimaschutzinitiative EKI des Energiewendeministeriums in Schleswig-Holstein ermöglicht kostenlose Initialberatungen für Kommunen. Außerdem werden Veranstaltungen zu diversen kommunalen Themen, besonders zur Wärmewende, angeboten (s. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/EnergieKlimaschutz/EnergieKlimaschutz_node.html). Die IB.SH ist auch Ansprechpartner für das Förderprogramm zur Energetischen Stadtsanierung, das Quartierskonzepte und das Sanierungsmanagement aus KfW- und Landesmitteln fördert und allen kommunalen Gebietskörperschaften und deren Eigenbetrieben offensteht, s. https://www.ib-sh.de/unser-angebot/fuer-kommunen/quartiere-und-bauland-entwickeln/#customergroup=3&topic=14&project=47 .
Auch der Partner Klima-Bündnis bietet vielfältige Unterstützung für Kommunen, die Mitglied in diesem Bündnis sind (mehr unter http://www.klimabuendnis.org).
Schließlich sind die Energieversorger kompetente Ansprechpartner für kommunale Energiepolitik. Nicht wenige kommunale Projekte in der EnergieOlympiade wurden von Energieunternehmen angestoßen oder bearbeitet. Die EKSH selbst hat zudem seit Anfang 2018 ihr Förderprogramm Klikom für „kleine kommunale Klimaschutzmaßnahmen“ (bis zu 5.000 Euro) am Start, das gut nachgefragt wird. Einzige Voraussetzung: Es soll sich um übertragbare und neuartige Ansätze handeln (s. https://www.eksh.org/projekte-foerderung/eksh-fuer-kommunen/) .

5 Fazit und Ausblick auf 2020

Wie der vorangegangene Abschnitt gezeigt hat, ist vorbildliche kommunale Energie und Klimaschutzpolitik heute besser denn je möglich und findet zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten vor. Mit der EnergieOlympiade verfügt Schleswig-Holstein über ein in dieser Form in keiner anderen Region vorhandenes regionales Instrument zur Förderung eines Wettbewerbs um die besten kommunalen Projekte und Konzepte, garniert mit Preisgeldern in beachtlicher Höhe. Auf dieser Basis wird die EKSH bis auf weiteres auch zukünftig die Organisation und Preisgelder bereitstellen.
Bereits die Energieeffizienzprojekte in der aktuellen Runde ersparen den Kommunen rund 4,4 Mio. kWh Strom, Öl und Gas und damit 600.000 Euro Energiekosten jährlich. Auf 1.900 t CO_2-Einsparung beläuft sich der berechenbare Klimaschutz-Beitrag der Kommunen. Die CO_2-Einsparungen durch die eingereichten Konzepte und Mobilitätsprojekte liegen noch um ein Vielfaches höher.
Seit 2007 hat es 450 Wettbewerbsbeiträge von kleinen und großen Kommunen gegeben. Einen Überblick gibt die Tabelle.
Wie die Zahlen in Tabelle 1 eindrucksvoll belegen, ist die EnergieOlympiade etwas für alle Kommunen, unabhängig von ihrer Größe, und die Ämter und Gemeinden ziehen im Vergleich mit den größeren Gebietskörperschaften in dieser Statistik über alle neun Runden betrachtet keineswegs den Kürzeren.
Die EKSH wird sich in der Zeit zwischen zwei Wettbewerbsrunden wie gewohnt darum bemühen, besonders viel versprechende Ansätze und Projekte durch Pressearbeit und Veranstaltungen weiter zu verbreiten. Dabei hilft die Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden, die ihrerseits zu Energie- und Klimaschutzthemen immer wieder frische Ideen und Projekte aus den Kommunen Schleswig-Holsteins in der EnergieOlympiade finden können.
Der abschließende Dank geht an alle Engagierten in den Kommunen des Landes, ehrenamtlich oder hauptberuflich.

		gesamt		dv. Ämter, Gemeinden, Zweckverbände
Bewerber-Kommunen		170		126
Anzahl Projekte		450		207
Sieger und Preisträger		95		45
Preisgelder		971.600 €		423.500 €
Kosteneinsparung/a[1]	(N=200)	8.247.133 €	(N=115)	2.391.855 €
Energieeinsparung/a[1]	(N=204)	178.276 Mwh	(N=117)	35.517 Mwh
Vermiedene CO_2-Emissionen[1]	(N=209)	108.714 t	(N=120)	43.090 t

[1]Die Angaben zu den Kosten-, Energie- und CO_2-Einsparungen beziehen sich nur auf den Teil der Projekte (Anzahl in Klammern) mit konkret berechneten Angaben.

Tab. 1 Statistik zu den neun Wettbewerbsrunden der EnergieOlympiade 2007-2019

Abb. 5: Nach der Siegerehrung auf dem Aschberg am 13. Juni 2019 (Foto: EKSH/ Photowerkstatt Henrik Matzen)

Erst durch ihre Initiative lebt der Wettbewerb. Er hat sein Ziel erreicht, wenn die Motivation der Aktiven dadurch weiter gestärkt wird. Geplant ist, im September 2020 eine neue Wettbewerbsrunde auszurufen. Dann heißt es wieder: „Auf die Plätze". Dass das „Dabei sein" Spaß macht und sich lohnt zeigt abschließend das Bild mit Siegern und Juroren (s. Abb. 5).

Referenzen

https://www.energieolympiade.de/derwettbewerb/broschueren/, einges. am 19.08.2019
https://www.energieolympiade.de/derwettbewerb/projektdatenbank/suche/, einges. am 19.08.2019
https://www.klimaschutz.de/, einges. am 19.08.2019
http://www.eksh.org/themen/klimaschutznetzwerk-sh-der-kommunen/, einges. am 19.08.2019
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/EnergieKlimaschutz/EnergieKlimaschutz_node.html, einges. am 19.08.2019
https://www.ib-sh.de/unser-angebot/fuer-kommunen/quartiere-und-bauland-entwickeln/#customergroup=3&topic=14&project=47, einges. am 19.08.2019
http://www.klimabuendnis.org/, einges. am 19.08.2019
https://www.eksh.org/projekte-foerderung/eksh-fuer-kommunen/, einges. am 19.08.2019

Anlage und Aufwertung von kommunalen und Straßenbegleitgrün-Flächen mit gebietseigenem Saatgut

Dipl.-Ing. agr. Detlev Finke, Dipl. geogr. Wiebke Schoenberg, Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL) – Artenagentur Schleswig-Holstein –

1 Anlass

„Insektensterben", „Bestäuberkrise" in Verbindung mit Blütenarmut und ausgeräumten Landschaften sind Begriffe, die in den letzten Jahren die Naturschutzdebatten sowohl bundesweit als auch in Schleswig-Holstein maßgeblich prägen (1) (2). Neben dem Klimawandel werden der Verlust der Artenvielfalt, die zunehmende Monotonisierung der Landschaften und deren Folgen einer breiten Öffentlichkeit immer mehr bewusst.

Auch auf öffentlichen Flächen, sei es in der freien Landschaft oder im urbanen Raum, wird seit Jahren eine zunehmende Artenverarmung, häufig bedingt durch das Diktat einer kostengünstigen Pflege, beklagt. Ein weiteres Phänomen ist die sogenannte Florenverfälschung, die durch das Anpflanzen oder Ansäen gebietsfremder Saaten und Gehölze lange Jahre praktiziert wurde bzw. immer noch praktiziert wird(3).

Um besonders dem letzteren Problem Einhalt zu gebieten, hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, § 40 (4)) 2010 vorgeschrieben, dass zumindest in der freien Landschaft ab 2020 nur noch gebietseigenes Saat- und Pflanzgut zur Begrünung von Flächen eingesetzt werden darf. Auch das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein macht Aussagen zur naturnahen Entwicklung von Grünflächen. Aber auch im urbanen Raum sollten die zahlreichen Möglichkeiten genutzt werden, um den heimischen Tier- und Pflanzenarten wieder Raum zu bieten(4)(5).

Die Artenagentur Schleswig-Holstein führt seit Jahren mit Erfolg Maßnahmen durch, um die Artenvielfalt im Grün- und Offenland wieder zu erhöhen. Die Aktivitäten wurden in den letzten Jahren auf Initiative des Landes Schleswig-Holstein auf Kommunal- und Straßenbegleitgrünflächen ausgeweitet. Erfahrungen aus einem Pilotprojekt des Landes und der Artenagentur zur Anlage artenreichen Begleitgrüns an der A7 sowie aus der Landesinitiative „Schleswig-Holstein blüht auf" fließen in dem folgenden Artikel mit ein.

2 Ausgangslage

2.1 Die Bedeutung der artenreichen Wiesen- und Rasenflächen an Straßen, Wegen und Plätzen

Artenreiche Landschaftsrasen und Rasenflächen entsprechen in ihrer Artenzusammensetzung vielfach historischem landwirtschaftlichem Grünland, wie es noch bis in die 50'er bis 60'er Jahre des letzten Jahrhunderts in unseren Landschaften verbreitet anzutreffen war (siehe Abb. 1). Artenreiches Grünland hat aufgrund seiner Vielfältigkeit und der darin vorkommenden Arten einen hohen Wert für den Erhalt der Biodiversität. So haben z.B. mit gut 1.250 Pflanzenarten über ein Drittel der in Deutschland vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen ihr Hauptvorkommen im artenreichen Grün- und Offenland (6).

Da dieser Artenreichtum mehr und mehr gefährdet ist, gewinnt mit zunehmender Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung, der Ausräumung der Kulturlandschaft sowie der Verinselung

Abb. 1: Artenreiche Wiesen und Weiden waren bis in die 50'er- und 60'er-Jahre des letzten Jahrhunderts in der Landwirtschaft noch verbreitet anzutreffen. Sie tragen erheblich zur biologischen Vielfalt und zur Erlebnisvielfalt der Kulturlandschaft bei.

von artenreichen Biotopen die naturnahe Gestaltung von Lebensräumen an Straßen und Wegen und auf kommunalen Grünflächen an Bedeutung. Diese unterliegen vielfach keinem intensiven Nutzungsdruck und stellen Lebensräume sowie Nahrungsbiotope für eine Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Bienen, Schmetterlinge und weitere Insektenarten dar. Auch tragen sie zur Bereicherung des Landschaftsbildes, zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines Biotopverbunds in der Kulturlandschaft und zur Identifikation von Einheimischen und Gästen Schleswig-Holsteins mit ihrer Wohn- und Erlebnisumwelt bei.

Neben Gehölzflächen stellen Rasen- und Offenlandflächen die hauptsächliche Vegetationsformation im Kommunal- und im Straßenbegleitgrün dar. Nach Schätzungen im Rahmen der aktuellen Flächenstatistik Schleswig-Holsteins können allein beim Straßenbegleitgrün ca. 7.000 ha als Landschaftsrasen und Offenland angenommen werden. Deutlich höher ist der Anteil im urbanen Bereich. Nimmt man private Grünflächen hinzu, so dürfte mindestens ein Viertel der Siedlungsfläche mit ca. 35.000 ha als Rasen- und Offenlandfläche anzusprechen sein. Setzt man diese Flächen zu dem noch bestehenden artenreichen landwirtschaftlichen Grünland in Schleswig-Holstein mit ca. 15.000 ha ins Verhältnis, so kann man das Potenzial zum Erhalt der Artenvielfalt erahnen, welches sich hinter den Rasen- und Offenlandflächen des Kommunal- und Straßenbegleitgrüns verbirgt.

2.2 Aktueller Zustand der Kommunal- und Straßenbegleitgrünflächen

Viele Kommunal- und Straßenbegleitgrünflächen fallen jedoch gegenüber ihrer möglichen Bedeutung für die Biologische Vielfalt weit zurück. Das war, zumindest bei straßenbegleitenden Landschaftsrasen, nicht immer so.

Erst seit den 1970/80'er Jahren prägt mehr und mehr das Primat einer rationellen und kostengünstigen Anlage und Pflege das Bild (7,8). Diese Sichtweise hatte auch, vereint mit einem ausgeprägten „Ordnungssinn“, im kommunalen Grün Einzug erhalten. Hinzu kam bzw. kommt, dass in der freien Landschaft zur Begrünung von Flächen jährlich viele Tonnen gebietsfremder und/oder züchterisch veränderter Wildpflanzen ausgebracht wurden (und werden), was in einem Missverhältnis zu den Vorgaben des BNatSchG steht und zur Florenverfälschung sowie zur Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aufgrund der zunehmenden Verarmung v.a. der straßenbegleitenden Landschaftsrasen der freien Landschaft wurde daher seit Mitte der 1980'er Jahre vom Gesetzgeber mehr und mehr auch die Berücksichtigung ökologischer Funktionen bei der Gestaltung und Pflege von Straßenbegleitgrünflächen in den Vordergrund gestellt - bislang ohne durchschlagenden Erfolg.

Die beiden wesentlichen (Landschafts-) Rasenbiotope im Verkehrs- und Siedlungsraum sind heute ruderale Wiesen, vornehmlich an Straßen, Wegen und wenig genutzten Plätzen sowie kurz gemähte Scherrasen in Parks, Friedhöfen und Privatgärten. Die Anzahl der Pflanzenarten auf diesen Grünflächen liegt nicht selten unter 10 Arten. Aber selbst artenreichere Bestände setzen sich überwiegend aus weit verbreiteten Arten, im Wesentlichen aus Gräsern und wenigen Kräutern der Wiesen-, Ruderal- und Vielschnittgesellschaften zusammen. Gründe für diesen Zustand sind häufig:

- Anlage von Grünflächen mit gräserbetonten artenarmen, häufig gebietsfremden Regelsaatgut-Mischungen.
- Aufdüngung der Standorte und/oder Abdeckung mit nährstoffreichem Oberboden (siehe Abb. 2).
- Vornehmlich Mulchen der Bestände als preisgünstige Pflegemaßnahme.
- Vielschnitt der Rasenflächen in Privatgärten, Parks und auf Friedhöfen.
- Unterlassene Pflege (Brachfallen) auf Grünflächen und Landschaftsrasen.

nen heute mit zertifiziertem gebietseigenem Saatgut – sogenanntem Regio-Saatgut – oder durch die Übertragung von naturraumtreuem Mahd- oder Druschgut (siehe Kap. 3 und 4) auf Rohböden wie auch auf bestehenden artenarmen Grünflächen entwickelt werden. Je nach Standortbedingungen kann die Pflanzenartenzahl entsprechender Grünflächen vielfach um mindestens 10 bis deutlich > 20 Arten erhöht werden, was dem Stand artenreichen landwirtschaftlichen Grünlandes in Schleswig-Holstein entspricht (9). Dies betrifft v.a. die krautigen Arten. Aber auch standortstypische Gräser, die vielfach selten geworden sind, können nachgesät werden. Durch eine Aufwertung der Grünflächen mit gebietseigenen Arten lassen sich u.a. folgende Vorteile gegenüber artenarmen Landschaftsrasen und Offenlandbeständen erwarten:

- Höhere Vielfalt an gebietseigenen Pflanzenarten.
- Davon abhängig auch eine höhere Vielfalt an Tierarten, allen voran Insektenarten.
- Vielfach höherer ästhetischer Wert der Flächen.
- Höhere Widerstandskraft der Vegetation vor extremeren Klimaeinflüssen (v.a. Trockenheitsausfälle, Klimawandel).

Abb. 2: Baumaßnahme B404 bei Nettelsee 2019. Umfangreiche Abdeckungen mit homosem Oberboden tragen zu einer kontraproduktiven Nährstoffanreicherung der künftigen Grünflächen bei. So sind verhältnismäßig artenarme, pflegeintensive Landschaftsrasen die Folge!

2.3 Was dürfen wir bei einer Aufwertung von artenarmen Grünflächen mit gebietseigenen Arten erwarten?

Artenreiche naturnahe Grünflächen kön-

- Höhere Erosionsstabilität der Bestände durch standortangepasste Arten.
- Möglichst Verminderung der Pflegeintensität durch Verminderung der Pflegeintervalle und Zurückdrängen

von stark massewüchsigen Obergräsern, ggfs. unter Einbringung von Halbschmarotzern wie v.a. dem Klappertopf.

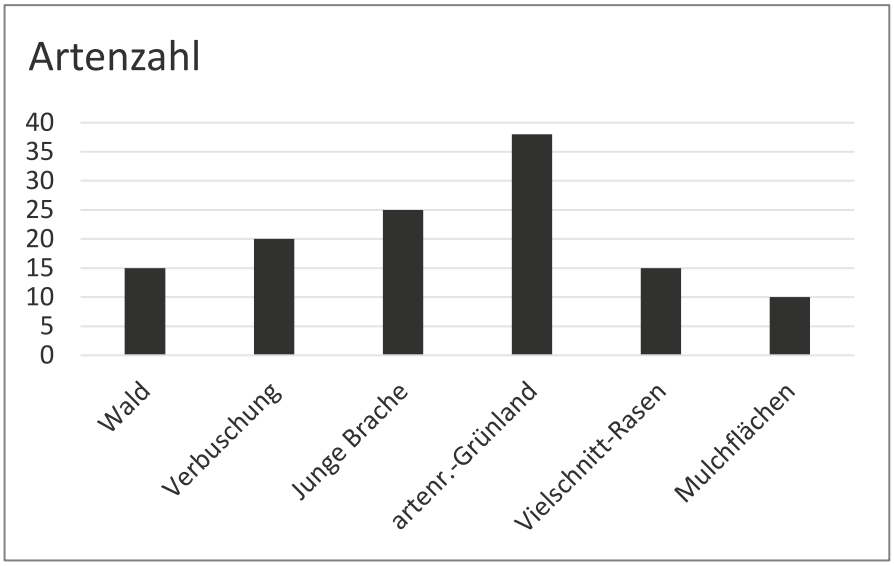

Abb. 3: Artenzahlen ausgewählter Vegetations- und Pflegetypen nach Briemle 2004 (10) (verändert)

3 Gebietseigenes Saatgut

Nach § 40 (4) Bundesnaturschutzgesetz dürfen ab 2020 in der freien Natur Gehölze und Saatgut nur noch innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Unter „freier Natur" oder „freier Landschaft" versteht man landläufig die Landschaft außerhalb des besiedelten Bereiches (Außenbereich) mit Ausnahme der Flächen für den Pflanzenanbau in der Land- und Forstwirtschaft.

Um einer zunehmenden Florenverfälschung entgegenzuwirken und dem BNatschG § 40 (4) Rechnung zu tragen, wurde 2010 von PRASSE ET. AL. das Regiosaatgut-Konzept entwickelt (11). Regio-Saatgut wird aus Sammlungen von gebietseigenen Wildsaaten vermehrt. Dabei ist der regionale Bezugsraum, in dem das Wildsaatgut gewonnen wurde, das sogenannte Ursprungs- oder Herkunftsgebiet.

Abb. 4: Vermehrung von Regio-Saatgut in einem Wildpflanzenbetrieb in Bohmstedt, Nordfriesland

Nach dem Regio-Saatgutkonzept werden vor allem weit verbreitete Pflanzenarten zur Vermehrung vorgeschlagen (11).

Seltene und/oder gefährdete Arten sind daher i.d.R. nicht als Regio-Saatgut in Standardsaatmischungen zu beziehen.

Naturraumtreues Saatgut, welches über die Beerntung kompletter artenreicher Vegetationsbestände gewonnen wird, kann gegenüber dem Regio-Saatgut die ganze Bandbreite an Arten beinhalten, die für einen bestimmten Biotop- oder Vegetationstyp charakteristisch sind. Dies betrifft v.a. auch seltene und gefährdete Arten, die im Handel i.d.R. nicht verfügbar sind.

Regio-Saatgut und Naturraumtreues Saatgut werden nach den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (12) zu dem Begriff „Gebietseigenes Saatgut" zusammengefasst. (s. S. 9)

4 Erfolgreiche Etablierung artenreicher Grünflächen und Landschaftsrasen mit gebietsheimischem Saatgut

Die Entwicklung artenreicher Grünflächen mit gebietseigenem Saatgut ist aus heutiger Sicht in vielfältigen Geländesituationen ohne weiteres möglich. Die Erfolgsfaktoren, die zu einer gelungenen Etablierung artenreicher Grünflächen beitragen, stellen sich wie folgt dar:

4.1 Ermittlung der geeignetsten Standorte

Je nach ihren spezifischen Standortvoraussetzungen eignen sich Rohbodenstandorte bzw. bestehende Rasenflächen und Landschaftsrasen im unterschiedlichen Maß für eine erfolgreiche Aufwertung zu artenreichen Grünflächen mit einer hohen Biodiversität.

Ist daran gedacht, bestehende Grünflächen aufzuwerten, sollte zunächst die gegebene naturschutzfachliche Wertigkeit und die aktuelle Artenausstattung der Flächen ermittelt werden. So können z.B. alte Parkrasen eine höhere Artenausstattung aufweisen, so dass sich eine weitere Aufwertung der Flächen erübrigt.

Vor allem nährstoffarme Standortverhältnisse sind für viele Pflanzen- und Tierarten von besonderer Bedeutung. Auch sind magere Standortverhältnisse für die Etablierung einer extensiven, kostengünstigen Landschafts- und Grünflächenpflege eine wichtige Voraussetzung (siehe Abb. 5). Aber auch mäßig mit Nährstoffen versorgte (mesophile) Flächen stellen gute Voraussetzungen zur Entwicklung artenreicher Grünflächen dar.

Sollten sich in einem Zuständigkeitsbereich mehrere Flächen zur Aufwertung anbieten, so empfiehlt es sich, mit den geeignetsten, also mageren und mesophilen Flächen, zu beginnen, um eine

Regio-Saatgut	Naturraumtreues Saatgut
Anbau und Vermehrung von Wildarten	Beerntung artenreicher Wiesen und Weiden
Räumlicher Bezug: in Schleswig-Holstein 2 Ursprungsgebiete (Herkunftsregionen), 2 Produktionsräume	Räumlicher Bezug enger gefasst: Naturräumliche Haupteinheiten (dreistellige Nummerierung nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953 – 1962)
Ansaat standardisierter oder individuell zusammengestellter Saatmischungen	Übertragung natürlicher, lokaltypischer Pflanzengesellschaften möglich
Voraussetzung: Verfügbarkeit der Arten im Handel	Voraussetzung: Vegetationskundlich hochwertige Spenderflächen in der Nähe (siehe Spenderflächenkataster)
Naturschutzfachlicher Mindeststandard gem. BNatSchG § 40 Abs. 4 für Begrünungen in der freien Natur	Naturschutzfachlich optimale Lösung gemäß BNatSchG
Zertifizierungssystem: RegioZert® und VWW- Regiosaaten®	Zertifizierungssystem: Keine, interne Qualitätssicherung, Überwachung durch fachkompetente Institution und/oder Planer
Aussaat mögl. mit pneumatischen Breitsaatgeräten, Kleinsaatgeräten oder Schleuderstreuer. Auch Hydro-seeding.	Ausbringung i.W. über Mahdgutübertragung sowie Wiesendrusch u. Saatausbringung mit Tellerstreuer, Sodenübertragung, gehächseltes Mahdgut als auch Wiesendrusch. Auch Hydroseeding möglich.
Anwendungsbereiche: v.a. Standardbegrünungen i.d. freien Natur, Begrünungen mit ingenieurbiolog. Funktionen (Verkehrsbegleitgrün, Rekultivierungen etc.)	Anwendungsbereiche: v.a. hochwertige Naturschutz- u. Biotopentwicklungsflächen, Ausgleichsflächen, Flächen für Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Natura 2000-Relevanz).

Tab. 1 Gebietseigenes Saatgut (nach Bloemer, S. 2018 (13) u. FLL 2014 (12), verändert)

effektive und erfolgreiche Verwendung der einzusetzenden Mittel zu gewährleisten.
Zur Standorteignung gehört auch die Funktion einer Grünfläche. Vor allem stark frequentierte Grünflächen (intensiv genutzte Parkrasen und Liegeflächen, Sportflächen) eignen sich nicht für eine Artenaufwertung.

Abb. 5: Artenreiches Straßenbegleitgrün auf Amrum. Auf den mageren Sandböden der Geest entwickelt sich eine niederwüchsige Grünlandvegetation, hier mit Strand-Grasnelke, Hornklee und Kleinem Sauerampfer, die über längere Zeit durch einfaches Mulchen erhalten werden kann. Derartige Vegetationsbestände sind auch auf dem Festland möglich.

4.2 Vermeiden nährstoffreicher Oberbodenabdeckungen

Wird im Straßenbau das geologische Ausgangsmaterial angeschnitten (in Schleswig-Holstein i.W. glaziale Lehme, Kiese und Sande), so entstehen wichtige Pionierstandorte für die Vegetationsentwicklung, die in unseren Landschaften selten geworden sind. Auch bei der Schaffung von künstlichen Landschaftselementen wie Trassen-, Böschungs-, oder Begleitgrünflächen fallen primär Rohbodensituationen an. Hier sollte auf den Einbau von humus- und nährstoffreichen Oberbodenmaterialien, wo möglich, verzichtet werden (siehe Abb. 2). Bei erosionsgefährdeten Flächen sollte sich die Konditionierung auf Boden stabilisierende Maßnahmen beschränken. Ansaaten können hier vielfach mittels ingenieurbiologischer Methoden erfolgen.

4.3 Artenreiche Ansaaten mit gebietseigenem Saatgut

Kommunale Rasenflächen als auch straßenbegleitende Rasen in der freien Landschaft werden auch heute noch mit artenarmen Regelsaatgutmischungen angesät. Erst in der jüngeren Zeit kommen auch artenreichere Mischungen zum Einsatz. Besonders bei einer Neuanlage auf Rohböden ist eine artenreiche Ansaat mit gebietseigenem Saatgut erfolgreich, da alle Arten unter diesen Bedingungen die gleichen Startvoraussetzungen haben. Aber auch eine bestehende Rasenfläche kann mit Erfolg mit weiteren Arten angereichert werden. Hier kommt es auf die richtige Vorbereitung der Grasnarbe an, die je nach Wüchsigkeit mehr oder minder stark umgebrochen werden muss (siehe Abb. 6).
Wichtig ist in jedem Fall die Auswahl einer standortangepassten gebietseigenen Saatgutmischung, da sich unter natürlichen Bedingungen auf unterschiedlichen Standorten (feucht oder trocken, mager oder besser nährstoffversorgt etc.) in ihrer Artenzusammensetzung verschiedene Pflanzengesellschaften ausbilden. Entsprechende Saatgutmischungen können für das jeweilige Ursprungsgebiet bei den einschlägigen Saatgutherstellern erworben werden.
Soll für eine naturschutzfachlich höherwertige Flächenanlage oder -aufwertung (Biotopflächen, Ausgleichsflächen, Ökokonten etc.) naturraumtreues Saatgut Verwendung finden (siehe Abb. 7), so spielen die standörtlichen Voraussetzungen eine noch größere Rolle. Entsprechend zu den Empfängerflächen (Maßnahmenflächen, die aufgewertet werden sollen) müssen Spenderflächen für Mahd- oder Druschgut vorhanden sein, die annähernd der Zielvegetation entsprechen. Bei der Mahdgutübertragung spielt auch die örtliche Nähe eine Rolle, da es nicht zu einer Erwärmung des frischen Mahdguts bei zu langen Transportwegen kommen darf.

Abb. 6: Artenaufwertung bei einer bestehenden Grünlandfläche mit Regio-Saatgut. Mit der Rasenbaumaschine können die Bodenarbeiten sowie die Aussaat und das Anwalzen in einem Arbeitsgang durchgeführt werden.

Abb. 7: Ausbringung von naturraumtreuen Spendermahdgut auf einer Projektfläche der A7 bei Brekendorf mit einem landwirtschaftlichen Ladewagen. Die bestehende Grünlandnarbe ist im Vorfeld aufgefräst worden, um der Saat einen Bodenschluss zu ermöglichen.

Geeignete Spenderflächen können im Internet über das Spenderflächenkataster Schleswig-Holstein recherchiert werden (14).

4.4 Dem Standort angepasste Pflege- oder Nutzungsmaßnahmen

Artenreiche Rasenflächen und Landschaftsrasen bedürfen einer sachkundigen Pflege! Dabei entspricht der überwiegende Anteil der urbanen Rasenflächen und der Landschaftsrasen in der freien Landschaft mittleren bis vergleichsweise gut mit Nährstoffen versorgten Grünlandflächen, bei denen im Regelfall eine ein- bis zweischürige Mahd und die damit verbundene Abfuhr des Mähdgutes notwendig wird (siehe Abb. 8). Mulchen mit dem Verbleib des Mulchgutes auf der Fläche trägt in der Regel nicht zum Erhalt der Artenvielfalt bei (siehe Abb. 3), da eine Mulchauflage die Keimung und das Wachstum vieler lichtbedürftiger Kräuter verhindert.

Wichtig für die sachkundige Pflege ist die Ausstattung mit einer entsprechenden Pflegetechnik, wenn die Arbeiten nicht vergeben werden. Auch gilt es, die Entsorgung des Mahdgutes zu bedenken, v.a. weil vielfach durch eine Müllbelastung und/oder Belastung mit Hundekot eine weitergehende Verwertung häufig problematisch wird. Die Möglichkeiten zur Durchführung einer sachkundigen Pflege und einer fachgerechten Entsorgung des Mahdgutes sollten geregelt sein, bevor mit einer Artenanreicherung begonnen wird.

4.5 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentliches Grün steht in einem besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Obgleich die Akzeptanz für hochwüchsige artenreiche Rasenflächen oder gar Altgrasinseln bei vielen Bürgern steigt, werden sie nicht selten von der Öffentlichkeit als unzureichend gepflegte Flächen empfunden. Es empfiehlt sich, die Maßnahmen mit einer entsprechenden Information (Pressearbeit, Hinweisschilder, Führungen etc., siehe Abb. 9) zu begleiten.

Abb. 8: Differenzierte Grünflächennutzung am Beispiel des Golfplatzes Segeberg e.V. Intensiv gemähte Scherrasen auf den Spielbahnen und artenreiche, extensiv zweischürig genutzte Roughs mit Wiesen-Margerite, Wiesen-Flockenblume u.a. Eine entsprechende Grünflächenaufteilung könnte auch in Parkanlagen eingerichtet werden.

4.6 Beratung und Ausbildung

Fachwissen über die ökologischen Zusammenhänge artenreicher Grünlandbestände und ihre adäquate Nutzung und Pflege wird bislang in der gärtnerischen Fachausbildung nicht vertiefend gelehrt. Um artenreiche Grünlandflächen im urbanen Raum und in der freien Landschaft langfristig mit Erfolg zu erhalten, ist eine entsprechende Wissensvermittlung bei dem zuständigen Management- und Landschaftspflegepersonal notwendig.

Abb. 9: Hinweistafel auf Funktion, Artenausstattung und Pflege an einer artenreichen Grünfläche.

4.7 Misserfolge vermeiden

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie die obigen Bedingungen, v.a. zur Pflege ihrer geplanten artenreichen Grünflächen einhalten können, so empfiehlt sich ein ein- bis zweijähriger Probelauf. Lassen Sie Probeflächen durchwachsen und unterziehen Sie diese einer ein- bis zweimaligen Mahd mit Abfuhr der Aufwüchse, ohne die Bestände vorab mit einer Nachsaat mit Regiosaatgut oder naturraumtreuem Saatgut zu versehen. So sammeln Sie konkrete Erfahrungen, ohne bereits unsachgemäße Kosten zu verursachen. Zudem ergeben sich Erfahrungen mit der Akzeptanz in der Öffentlichkeit und ihrem Umgang mit einer eventuell aufkommenden Kritik.

1. Hallmann, C. A. et al. More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. PLOS | ONE. [Online] 2017. https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0185809.

2. Lütt, S. Auswertung der Ergebnisse zur Phase 1 der landesweiten Biotopkartierung in Schleswig-Holstein - Wertgrünlandkartierung 2014. Flintbek : Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) - unveröff. Bericht, 2015.

3. Frank, D. & John, H. Bunte Blumenwiesen - Erhöhung der Artenvielfalt oder Verstoß gegen Naturschutzrecht. Mitt. florist. Kart. Sachsen-Anhalt 12. 2007, S. 31 - 45.

4. Reck, H. Straßengrün Stuttgart - Wissenschaftliche Begleituntersuchung zur Umsetzung von Straßenbegleitgrün in der Innenstadt von Stuttgart unter Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes. Stuttgart : unveröff. Bericht, 1997.

5. Albertshauser, E. M. Neue Grünflächen für die Stadt - Natur, die man sich leisten kann - Synthese zwischen Sparzwang und Ökologie. s.l. : Callwey, 1985.

6. Dierschke, H. & Briemle, G. Kulturgrasland - Weisen, Weiden und verwandte Staudenfluren. Stuttgart: Ulmer, 2002, 2008.

7. Krause, A. Rasenansaaten und ihre Fortentwickung an Autobahnen - Beobachtungen zwischen 1970 und 1988. Schriftenreihe für Vegetationskunde. 1989, 20.

8. Stottele, T. & Schmidt, W. Flora und Vegetation an Straßen und Autobahnen der Bundesrepublik Deutschland. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. 1988, 529.

9. Dierssen, K. Entwicklung und aktueller Stand von Grünland-Standorten in Schleswig-holstein, Hamburg und Nordost-Niedersachsen. Biodiversität der Graslandökosysteme Mitteleuropas. Bonn-Röttgen: Andreas-Hermes Akademie, 2008.

10. Briemle, G. Landschaftsökologisch sinnvolle Mindespflege von artenreichem Grünland und dessen erfolgreiche Honorierung. "...Grünlandnutzung nicht vor dem 15. Juni...". BfN-Skripten, 2004, Bd. 124.

11. Prasse, R. Einführung in das Regiosaatgut- und Regiopflanzgut-Konzept. Regionalisierte Pflanzenproduktion. [Online] Leibniz Universität Hannover. [Zitat vom: 9. Januar 2019.] https://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/.

12. FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. -. Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut. Bonn: s.n., 2014.

13. Bloemer, S. Optimierung ingenieurbiologischer Begrünungen durch gebietseigenes Saatgut. 28. Juni 2018.

14. Spenderflächenkataster Schleswig-Holstein. [Online] [Zitat vom: 5.. September 2019.] www.spenderflächenkataster-sh.de.

Autoren:

Dipl.-Ing. agr. Detlev Finke
Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)
- Artenagentur Schleswig-Holstein -
Seekoppelweg 16
24113 Kiel
Tel.: 0431 / 659 985 47
Fax: 0431 / 659 985 49
Mobil: 0178 / 1870 246
Email: finke@lpv.de
www.artenagentur-sh.lpv.de

Dipl. geogr. Wiebke Schoenberg
Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)
Artenagentur Schleswig-Holstein
Seekoppelweg 16,
24113 Kiel
Tel: +49 431 / 6499 73-30
Fax: +49 431 / 6599 85-49
Mobil: +49 157 / 5365 6596
Email: w.schoenberg@lpv.de
www.artenagentur-sh.lpv.de

Streuobstwiesen – die letzten Oasen

Ann Kristin Montano, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Schleswig-Holstein

Durch blühende Wiesen streifen, saftiges aromatisches Obst direkt vom Baum pflücken. Schmetterlinge und kleine Bienen - bunte Kleinode der Lüfte - brummen und schwirren umher. Alles duftet, summt und lädt zur Entspannung und Achtsamkeit ein.
Dieses idyllische Bild ist in unserer hochmodernen Realität kaum mehr zu finden. Lebensräume sind versiegelt oder intensiv landwirtschaftlich genutzt. Erholsame Oasen sind rar geworden. Es sind die in Schleswig-Holstein noch eher unbekannten Streuobstwiesen, die wie vergessene Inseln der Ruhe und der Artenvielfalt dazu einladen, die Schönheit dieser Welt wiederzuentdecken.

*Abb. 1: Streuobstwiesen laden zur Erholung und Besinnung ein. Sie strahlen Ruhe aus und ermöglichen Besucher*innen, den hektischen Alltag hinter sich zu lassen (BUND Schleswig-Holstein/ Birte Lindner)*

Was sind Streuobstwiesen?
Streuobstwiesen sind geprägt durch eine lockere Anordnung von Obstbäumen verschiedenen Alters. Die Bäume haben einen hohen Kronenansatz ab 1,80 Meter, damit Tiere unter ihnen weiden oder um auf schonende Weise darunter mähen zu können. So entsteht das typische Bild einer Streuobstwiese, mit ihren hochstämmigen Obstbäumen, einer artenreichen Wiese oder zeitweise weidenden Tieren darunter.
Da sie erst durch Menschen entstehen, handelt es sich bei Streuobstwiesen um halbnatürliche Lebensräume, ähnlich wie Heidelandschaften. Die Abstände zwischen den Bäumen auf den Streuobstwiesen hängen von den Gegebenheiten des Untergrundes und der Nutzung der Wiesenfläche ab. Hierdurch wird sichergestellt, dass jeder Baum ausreichend Platz hat, um zu seiner vollen Größe auszuwachsen. Dieser menschlich angelegte Lebensraum hat den Ursprung in der Antike. Groß wurde die Idee der Streuobstwiesen aber vor allem am Anfang des 20. Jahrhunderts. Damals wurde die Fläche unterhalb der Bäume landwirtschaftlich für den Gemüseanbau oder als Weidefläche für Tiere genutzt. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft fand seit den 1950er Jahren ein stetiger Rückgang statt. Streuobstwiesen werden nun wieder populärer. Allerdings eher aufgrund der ökologischen Bedeutung, denn als ertragreiche Nutzfläche.

*Abb. 2: Das charakteristische Bild einer Streuobstwiese, geprägt von lose angeordneten, hochstämmigen Obstbäumen. Viele der alten Obstsorten können von Allergiker*innen gegessen werden (BUND Schleswig-Holstein/ Ann Kristin Montano)*

Warum brauchen wir Streuobstwiesen zu Hause und in der Gemeinde?
Durch die intensive Bebauung in Ortschaften und die dadurch entstehende Versiegelung, verlieren viele Lebewesen ihre Lebensgrundlage. Auf dem Land wird ein Großteil der Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Große Monokulturen bieten wenig Lebensraum für spezialisierte Arten, die diese als Nahrungsgrundlage nutzen. Natürliche Beikräuter werden als unerwünscht angesehen. Daher werden regelmäßig Pestizide gespritzt. Diese haben eine breite Wirkung und sind daher tödlich für diverse Pflanzen und Tiere.
Die Folge der fortschreitenden Vernichtung von Lebensräumen ist das Aussterben gesamter Artengruppen. Das Phänomen ist zurzeit als Insektensterben in aller Munde. Streuobstwiesen gehören zu einer der letzten Bastionen der Artenvielfalt und bieten diesen gefährdeten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum. Der Artenreichtum der Pflanzen auf Streuobstwiesen deckt auch nach der Obstbaumblüte noch die Nahrungsversorgung bestäubender Insekten. So ist sicherge-

stellt, dass unseren summenden und krabbelnden Juwelen der Tierwelt dauerhaft geholfen ist. Zudem wird hier komplett auf chemisch-synthetische Pestizide und künstlichen Dünger verzichtet, was letztlich auch dem Menschen als Verbraucher zugutekommt.
Doch nicht nur der Artenvielfalt ist mit der Anlage und dem Schutz von Streuobstwiesen gedient: Sie sind erholsam für Bürger*innen und die ideale Umweltbildungsstätte für Wissbegierige jeden Alters. Streuobstwiesen sind das Sinnbild regionaler Wertschöpfung. Ob kleine Lehrpfade oder Exkursionen, Apfelmärkte oder Sortenbestimmungskurse, Menschen lieben die Angebote, die eine Streuobstwiese ermöglicht. Kinder können in einer Handpresse selbst Saft machen. Regionale Mostereien, die Erzeugnisse der Streuobstwiese verarbeiten und verkaufen.

Vielfalt für Teller und Keller

Die Vielfalt an Streuobstbäumen ist enorm. In Deutschland sind alleine etwa 2.000 verschiedene Apfelsorten bekannt. Dagegen werden nur etwa 20 im Erwerbsobstbau angebaut und im Supermarkt landen schließlich noch eine Handvoll Sorten. Dies führt dazu, dass viele der alten, regional angepassten Sorten, zum Beispiel solche, die schon vor über 100 Jahren bekannt waren, in Vergessenheit geraten. Dabei sind diese oft deutlich robuster, pflegeleichter und zum Teil sogar allergikerfreundlich. Sie zeichnen sich durch ihre große Vielfalt in Aussehen und Geschmack aus. Ob rot, gelb oder grün, von riesig bis ganz klein, direkt vom Baum genießbar oder zum Lagern bis ins nächste Jahr – die Auswahl ist enorm und lohnt sich. Wer mit Supermarkt-Äpfeln aufgewachsen ist, wird bei einer Obstverkostung auf Apfeltagen oder Obstfesten sein fruchtiges Wunder erleben. Da einige Sorten hervorragend zum Lagern geeignet sind, kann auch gleich der heimische Keller mit den köstlichen Früchten ausgestattet werden. Die alten Sorten sind vor allem auf regionalen Märkten zu erwerben. Oder schauen Sie doch alternativ einfach auf der Streuobstwiese nebenan vorbei. Sie erhalten Einblicke in eine spannende, neue Welt – versprochen!

Abb. 3: Die Sortenvielfalt auf Streuobstwiesen ist enorm. Oft sind sie robuster als ihre modernen Verwandten. Viele der drollig anmutenden Namen bringen ihre ganz eigene Geschichte mit oder verweisen auf die Herkunft (BUND Schleswig-Holstein)

Rückzugsort für Mensch, Tier und Pflanze

Streuobstwiesen sind durchweg gut besuchte und belebte Orte. Je nach Zustand, Größe und Standort werden diese einzigartigen Lebensräume von bis zu 5.000 Organismen besiedelt, darunter auch viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Wenn sich der Frühling nach dem endenden Winter einstellt, erwachen die ersten Lebewesen aus ihrer Winterruhe oder -starre, wie auch der Laubfrosch und der Igel. Igel siedeln sich besonders gerne auf Streuobstwiesen an, da sie dort genügend Nahrung, Reisig und Blätter vorfinden sowie vor den Gefahren von Straßen geschützt sind. Weitere gefährdete Vertreter, die ein Zuhause auf Streuobstwiesen finden, sind Grün-

spechte und Fledermäuse. All diese, aus dem heimischen Garten bekannten Lieblinge, lassen sich mit ein wenig Geduld und zur richtigen Tageszeit gut beobachten.
Mit dem Beginn des Frühlings schießen die ersten Pflanzen aus dem Boden. Viele Frühblüher lassen die Streuobstwiesen in verschiedenen Farben aufleuchten. Auch die Obstbäume selbst beginnen zu blühen, wodurch Streuobstwiesen in ein Meer aus weißen und rosa Blüten verwandelt werden. Eine willkommene Kulisse für erholsame Spaziergänge und Pausen in der Natur.
Das Erblühen der ersten Krokusse zieht auch die Bienen zurück ins Freie. Hierbei stellen Frühblüher eine wichtige Nahrungsgrundlage für viele Insekten im Frühling dar. Streuobstwiesen mit altem Baumbestand, Hecken und Totholz gelten als wichtiger verbleibender Lebensraum von den stark gefährdeten Wildbienen. Hier finden sie einen geeigneten Nistplatz, genügend Nistrequisiten und viel Nahrung für ihre eigene Ernährung und die ihrer Nachkommen.

Abb. 4: Die Blüten der Obstbäume, die artenreichen Wiesen sowie das süße Obst locken eine Vielzahl an Insekten an und versorgen seltene Bestäuber das ganze Jahr hindurch mit Nahrung (pixabay)

Weitere Informationen
Leider sind Streuobstwiesen in Schleswig-Holstein noch immer kein gesetzlich geschütztes Biotop. Der BUND setzt sich daher für den Schutz von Streuobstwiesen in Schleswig-Holstein ein. Wenn Sie mehr über Streuobstwiesen erfahren wollen oder Ihre Kommune oder Sie selbst sogar die Möglichkeit und die Lust haben, eine Streuobstwiese anzulegen, dann finden Sie beim BUND weiteres Informationsmaterial. Sowohl über die regionalen Apfelsorten als auch eine Broschüre über die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen. Diese können Sie kostenlos bei dem BUND Schleswig-Holstein über die E-Mail-Adresse info@bund-sh.de oder die Telefonnummer 0431 66 060-0 anfordern oder selbst auf der Website www.bund-sh.de bestellen. Gern können Sie beim BUND Schleswig-Holstein auch selbst zum Thema Streuobstwiesen aktiv werden.

Abb. 5: SOW-Broschüre

EuGH: HOAI-Mindest- und Höchstsätze sind EU-rechtswidrig

Das Aus und die vergaberechtlichen Folgen für Kommunen

Norbert Portz, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, Berlin/Bonn

Der EuGH hat mit Urteil vom 04. Juli 2019 – C-377/17 – das deutsche Mindest- und Höchstsatzgebot in der HOAI für EU-rechtswidrig erklärt. Das Aus überrascht nach den klaren Schlussanträgen des Generalanwalts nicht. Der EuGH sieht in verbindlichen Honoraren für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren einen Verstoß gegen die Regeln der EU-Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsfreiheit (Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g) und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EU sowie Art. 49 AEUV). Nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g) der Richtlinie müssen EU-Staaten prüfen, ob Mindest- und / oder Höchstsätze nötig sind. Nach Abs. 3 der Norm prüfen die Mitgliedstaaten, ob dennoch festgesetzte Mindest- und / oder Höchstsätze die Bedingungen der „Nichtdiskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit" erfüllen. Das ist laut EuGH bei HOAI-Mindest- und Höchstsatzvorgaben nicht der Fall. Das Gericht begründet sein Urteil mit einem Verstoß des Mindest- / Höchstsatzgebots gegen die Niederlassungsfreiheit, also gegen EU-Primärrecht. Das Urteil gilt daher losgelöst davon, ob Architekten- und Ingenieurverträge Leistungen betreffen, die die vergaberechtlichen EU-Schwellenwerte übersteigen oder nicht.

Die Kernaussagen des EuGH-Urteils
Der EuGH sieht die HOAI-Mindestsätze nicht als geeignet an, das Ziel einer hohen Qualität der Planungsleistungen zu erreichen. Hieraus folgert er einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g) und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EU. Der Gerichtshof sieht auch im HOAI-Höchstsatzgebot (Anm.: Das Höchstsatzgebot spielt in der Praxis kaum eine Rolle) wegen der hier möglichen und weniger einschneidenden Maßnahmen, wie etwa Preisorientierungen, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und damit gegen das EU-Recht (Rn. 95). Damit sieht der EuGH die HOAI in einem entscheidenden Punkt für EU-rechtswidrig an. Insoweit ist zu bedenken, dass Deutschland als letzter Mitgliedstaat in der EU eine rechtlich verbindliche „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure" aufrechterhält. Dabei ist nicht bewiesen, dass deshalb in Deutschland besser geplant und gebaut wird als etwa in den Niederlanden oder in Skandinavien. Insbesondere die Verwerfung verbindlicher Mindestsätze, die bei Verträgen zwischen der öffentlichen Hand und Architekten sowie Ingenieuren faktisch als Regelsätze dienen, hat weitreichende Folgerungen.
Zu Beginn seiner Würdigung (Rn. 57) verwirft der EuGH nicht überraschend das Vorbringen der deutschen Regierung, wonach Art. 15 der Richtlinie 2006/123/EU *„nicht auf rein innerstaatliche Sachverhalte anwendbar sei."*

Der Gerichtshof hält die Beschränkung des Anwendungsbereichs in § 1 HOAI auf Architekten und Ingenieure mit Sitz im Inland, die ihre Leistungen vom Inland aus erbringen, für unmaßgeblich. Er betont in Rn. 58 seines Urteils,

„dass die in Kapitel III der Richtlinie 2006/123 enthaltenen Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer dahin auszulegen sind, dass sie auch auf einen Sachverhalt anwendbar sind, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines einzigen Mitgliedstaats hinausweisen (Urteil vom 30. Januar 2018, X und Visser, C-360/15 und C-31/1 EU:C:2018:44, Rn. 110).“

EuGH: Mindestsätze können Qualitätssicherung grundsätzlich gewährleisten

Inhaltlich erwähnenswert ist, dass der EuGH entgegen den engeren Ausführungen der EU-Kommission und insbesondere des Generalanwalts M. Szpunar in seinen Schlussanträgen vom 28. Februar 2019 die Vorgabe von Mindestpreisen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses grundsätzlich für sachlich gerechtfertigt hält. So kann es - im Sinne der Darlegungen der Bundesrepublik Deutschland - nach dem EuGH sachgerecht sein, die Gefahr von *„Billigangeboten“* durch Mindestsätze zu begrenzen. Durch Festsetzungen von Mindestsätzen könne verhindert werden, dass

„Leistungen zu Preisen angeboten werden, die langfristig nicht die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können“ (Rn. 81 und 82).

Nach dem EuGH (Rn. 83, 88) kann die Existenz von Mindestsätzen bei der Vergabe von Planungsleistungen gerade wegen der Kennzeichnung des deutschen Marktes

„durch eine große Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen dazu beitragen, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten und folglich dazu, die von der Bundesrepublik Deutschland angestrebten Ziele (Anm.: Sicherung der Qualität der Planungsleistungen, Verbraucherschutz, Bausicherheit, Erhaltung der Baukultur und des ökologischen Bauens, s. Rn. 75 und 76) *zu erreichen“.*

Inkohärenz deutscher Regelung: Nicht zur Qualitätserreichung geeignet

Der EuGH weist aber darauf hin, dass nationale Normen nur dann diesen Zielen gerecht werden, wenn diese in *„kohärenter und systematischer Weise“* umgesetzt werden (Rn. 89). Hier sieht der EuGH in seinen „berufsständischen“ Ausführungen eine „Inkohärenz“ der deutschen Regelung. Denn in Deutschland (Rn. 91)

„seien die Planungsleistungen nicht bestimmten Berufsständen vorbehalten, die einer zwingenden berufsständischen- oder kammerrechtlichen Aufsicht unterliegen, und neben Architekten und Ingenieuren auch andere nicht reglementierte Dienstleistungsanbieter Planungsleistungen erbringen könnten.“

Darauf basierend führt der EuGH in Rn. 92 aus:

„Der Umstand jedoch, dass in Deutschland Planungsleistungen von Dienstleistern erbracht werden können, die nicht ihre entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben, lässt im Hinblick auf das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, eine Inkohärenz in der deutschen Regelung erkennen. Trotz des Befunds in Rn. 88 des vorliegenden Urteils ist nämlich festzustellen, dass solche Mindestsätze nicht geeignet sein können, ein solches Ziel zu erreichen, wenn – wie aus den beim Gerichtshof eingereichten Unterlagen hervorgeht – für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, nicht selbst Mindestgarantien gelten,

die die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können."
In der Folge stellt der EuGH in Rn. 93 seines Urteils fest,
„dass es der Bundesrepublik Deutschland nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass die in der HOAI festgelegten Mindestsätze geeignet sind, die Erreichung des Ziels einer hohen Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten und den Verbraucherschutz sicherzustellen".

Erbringung von Planungsleistungen in Deutschland nicht reglementiert
Der EuGH stellt mit der „Inkohärenz" und der Ungeeignetheit des HOAI-Mindestsatzes zur Erreichung einer hohen Planungsqualität auf einen wichtigen Aspekt im deutschen Berufsrecht ab: Dieser beinhaltet, dass in Deutschland durch Vorgaben in den jeweiligen Landesbauordnungen zwar die „Bauvorlageberechtigung", also die Frage der Unterzeichnung der Genehmigungsplanung für die Änderung, die Errichtung sowie den Abbruch von Bauwerken, wenn auch bundesweit unterschiedlich, geregelt ist. Nicht näher reglementiert und insbesondere nicht auf die Berufsgruppe der Architekten und Ingenieure beschränkt ist aber, wer in Deutschland Planungsleistungen ausführen darf. Daher gibt es, wie der EuGH es in Rn. 92 ausdrückt
„für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, nicht selbst Mindestgarantien, die die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können."
Dieser bisher in Deutschland in Kauf genommene Tatbestand einer Nichtreglementierung zur Ausübung von Planungsleistungen dürfte gerade seitens der Architekten- und Ingenieurverbände im Rahmen der jetzt entbrannten Diskussion um die Schlussfolgerungen aus dem EuGH-Urteil auch dafür genutzt werden, Forderungen zur Neuregelung des Berufsrechts zu erheben.

Konsequenzen aus der EuGH-Entscheidung für öffentliche Auftraggeber
Aktuell ist jedoch für öffentliche Auftraggeber wichtiger, welche konkreten Konsequenzen das EuGH-Urteil für diese bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen hat. Zunächst gilt, dass der EuGH „nur" das deutsche Preisrecht der HOAI in Form der dort geregelten Vorgaben zur Einhaltung von Mindest- und Höchstsätzen für EU-rechtswidrig erklärt hat. Nicht Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens und des Urteils waren die ebenfalls in der HOAI geregelten Inhalte zu den Leistungen, Leistungsbildern oder Leistungsphasen etc. und auch nicht etwa die Frage, was Inhalt der Nebenkosten (s. § 14 Abs. 2 HOAI) ist. Diese Inhaltsregelungen können und sollten daher auch in künftigen Verträgen vereinbart werden. Sie bilden ein sowohl von öffentlichen Auftraggebern als auch von den Planern breit akzeptiertes Gerüst. Auch bestehen an der Rechtmäßigkeit dieser sinnvollen „Leitplanken" keine Zweifel.
Dies bedeutet, dass auch weiterhin Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern sowie Architekten und Ingenieuren auf Basis der umfassenden inhaltlichen Tatbestände der HOAI geschlossen werden können. Ausgenommen sind daher „nur" die Mindest- und Höchstsatzvorgaben. Grundsätzlich kann auch die Berechnung der Honorarsystematik der HOAI weiter als Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung bestehen bleiben. Insbesondere vergaberechtlich müssen als Konsequenz aus dem Urteil je nach zeitlicher Stufe der Verträge drei Fallgruppen unterschieden werden: Nach den zeitlich bereits vor dem EuGH-Urteil abgeschlossenen Verträgen, den aktuell und zeitlich nach der EuGH-Entscheidung, aber vor Anpassung der HOAI, zu schließenden Verträgen sowie künftigen Verträgen nach der erfolgten Anpassung der HOAI:

1. Fallgruppe: Bereits durchgeführte und abgerechnete Verträge
Bestehende sowie bereits vor dem Ergehen des EuGH-Urteils (04. Juli 2019) abgeschlossene sowie abgerechnete Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Architekten und Ingenieuren, bei denen der HOAI-Mindestsatz auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 HOAI rechtswirksam, d. h. „schriftlich" mit zwei Unterschriften auf einem Dokument und bei „Auftragserteilung", vereinbart wurde, bleiben weiter bestehen. Die Wirksamkeit gilt auch für noch erfolgende Stufenabrufe. Hier gibt es auch keinen nachträglichen Anpassungsbedarf. Denn die Vertragsparteien haben ihren Vertrag durch den Bezug auf den Preisfindungsmechanismus der HOAI wirksam geschlossen. Auf dessen Basis sind dann die erbrachten Leistungen ebenso wirksam abzurechnen. Das gesamte Projekt ist daher nach der geschlossenen Honorarvereinbarung abzuwickeln.

2. Fallgruppe: Schwebephase zwischen EuGH-Urteil und HOAI-Anpassung
Interessanter ist die aktuell bestehende zeitliche Schwebephase nach dem Ergehen des EuGH-Urteils am 04. Juli 2019 bis zur erfolgten Anpassung der HOAI in Deutschland, insbesondere des § 7 Abs. 1 HOAI mit den dort vorgegebenen Mindest- und Höchstsätzen. Insoweit könnte man zwar die Auffassung vertreten, dass sich zunächst bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Bund die HOAI-Regelungen infolge des Urteils des EuGH-Urteil angepasst hat, gar nichts ändert. Folge wäre, dass die verbindliche Mindest- und Höchstsatzvorgabe bis zur Abänderung der HOAI weiter gilt.
Diese Auffassung greift aber zu kurz. Zwar muss Deutschland aufgrund des EuGH-Urteils das Mindest- und Höchstsatzgebot in der HOAI noch abändern. Abzuändern sind auch Vertragsmuster, die öffentliche Auftraggeber verwenden und die Mindest- oder Höchstsatzvorgabe zum Inhalt haben. Unklar ist aber, wann die nötige HOAI-Änderung zeitlich erfolgt. Unabhängig hiervon ist es aber rechtlich sachgerecht und daher zu empfehlen, dass öffentliche Auftraggeber schon in der jetzigen Schwebephase auf Basis der EuGH-Entscheidung das Mindest- und Höchstsatzgebot nicht weiter beachten. Denn die deutschen Gerichte haben nach der EuGH-Entscheidung sowohl in laufenden als auch in künftigen Klageverfahren über Mindesthonorare keine Befugnis mehr, den Mindestsatz der HOAI nach § 7 Abs. 1 HOAI durchzusetzen. Einen Vertrauensschutz gibt es nach Ergehen des EuGH-Urteils nicht mehr. Hinzu kommt, dass Gerichtsverfahren in Deutschland lange und oft Jahre dauern. Spätestens im Jahr 2020 wird aber die HOAI abgeändert sein und es wird keinen rechtlich vorgegebenen Mindest- oder Höchstsatz mehr in der HOAI geben.
Zwar haben das OLG Hamm mit seinem Urteil vom 23. Juli 2019 – 21 U 24/18, also zeitlich im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 04. Juli 2019, ebenso wie das KG Berlin mit Beschluss vom 19. August 2019 – 21 U 20/19 entschieden, dass in laufenden Honorarprozessen das verbindliche Preisrahmenrecht der HOAI nach wie vor anwendbar ist. Mit anderen Worten dürfen sich hiernach Auftragnehmer in anhängigen Aufstockungsklagen weiter auf die HOAI-Mindestsätze berufen. Hieran habe auch die EuGH-Entscheidung nichts geändert, da der EuGH lediglich ein Feststellungsurteil getroffen habe, das erst durch den deutschen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber umgesetzt werden müsse. Gegen seine Entscheidung hat das OLG Hamm die Revision zum BGH zugelassen, um eine einheitliche Rechtsprechung zu ermöglichen. Denn dem OLG Hamm entgegengesetzt steht die - vorzugswürdige - Auffassung des Oberlandesgerichts Celle. Dieses hat mit seinem Urteil vom 17. Juli 2019 – 14 U 188/18 - festgestellt, dass sich eine Partei auch in *„laufenden Architektenprozessen"* nach der Entscheidung des EuGH nicht mehr auf eine Unter- bzw. Überschreitung der Mindest- bzw. Höchstsätze der HOAI berufen kann. Insoweit führt das OLG Celle in seinen Leitsätzen klar und deutlich aus, dass
„die Gerichte wegen des Anwendungsvorbehalts des Europarechts verpflichtet sind, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Die Entscheidung des EuGH

vom 04. Juli 2019 ist auch in laufenden Verfahren umzusetzen. Die für die nationalen Gerichte bindende Auslegung des EU-Rechts wirkt sich auf bestehende Vertragsverhältnisse aus, wenn dort in Abweichung des vereinbarten Honorars unter Bezug auf den HOAI-Preisrahmen ein Honorar in diesem Rahmen durchgesetzt werden soll. Honorarvereinbarungen, die das Preisrecht der HOAI ignorieren, sind daher nicht mehr unzulässig."

Diese richtige Entscheidung des OLG Celle stimmt im Übrigen mit zwei Entscheidungen von Landgerichten, die zeitlich vor dem Urteil des EuGH ergangen sind, überein. So hat das Landgericht Dresden schon mit Beschluss vom 08. Februar 2018 – 6 O 1751/15 – entschieden, dass bei einer Feststellung der EU-Rechtswidrigkeit der HOAI-Mindestsätze durch den EuGH eine Honorarklage eines Architekten ohne weiteres abzuweisen ist, soweit statt des vereinbarten und unterhalb des Mindestsatzes liegenden Honorars das höhere Mindestsatzhonorar verlangt wird. In einer weiteren Entscheidung vom 07. Mai 2019 – 3 O 221/18 – hat das Landgericht Baden-Baden ebenfalls bereits zeitlich vor dem EuGH-Urteil ausgeführt, dass Zivilprozesse, in denen die Mindest- und Höchstsätze streitentscheidend sind, bis zur EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-137/18 (Anm.: Rechtssache des EuGH-Urteils) auszusetzen sind.

Auf Basis aller zuletzt genannten Entscheidungen sind nach dem EuGH-Urteil daher Nachberechnungen von Mindestsätzen auf Basis der HOAI-Vorgaben bereits heute unzulässig, also auch bevor die HOAI abgeändert wurde. Denn spätestens vor Gericht wird man mit derartigen Forderungen kein Gehör mehr finden. Vielmehr sind die Gerichte als Teil der Bundesrepublik Deutschland aktuell gehindert, noch weiter einen Mindestsatz zuzusprechen, da der EuGH diesen für EU-rechtswidrig erklärt hat.

Je nach Stand und Inhalt von Verfahren zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen in der jetzigen Schwebephase sind öffentliche Auftraggeber im Übrigen gut beraten, rechtswidrige und noch auf die Mindest- und Höchstsatzvorgaben verweisende Auftragsbekanntmachungen, etwa über die Vergabeplattformen, rechtsgültig abzuändern. Hat die Vergabestelle bereits Architekten oder Ingenieure zur Angebotsabgabe aufgefordert und haben diese bereits Angebote unter Mindestsatzvorgabe abgegeben, könnten Auftraggeber ggf. alle Bieter erneut auffordern, ihre Angebote auf der Grundlage aktualisierter und mit den Aussagen im EuGH-Urteil übereinstimmender Zuschlagskriterien (Preis als ergänzendes Wertungskriterium) zu übermitteln.

In diesem Fall wäre zu überlegen, die Angebotsfrist, die Bindefrist und die Termine für die Verhandlungen zu verlängern. Jedoch ist eine Änderung von Zuschlagskriterien im laufenden Verfahren nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich (s. zuletzt VK Westfalen, Beschluss vom 27.05.2019 – VK 2-6/19). Würde daher der Preis im Nachhinein von Auftraggebern auf Basis des EuGH-Urteile erstmalig als ergänzendes Zuschlagskriterium in ein laufendes Vergabeverfahren eingebracht, muss zur Wahrung des Wettbewerbs- und Transparenzgebots (s. §§ 97 Abs. 1 S. 1 GWB, 2 Abs. 1 S. 1 UVgO) regelmäßig eine erneute Auftragsbekanntmachung stattfinden.

3. Fallgruppe: Künftiges Vorgehen für Auftraggeber - Gestaltungsspielräume

Die dritte Fallgruppe zeigt die bereits jetzt (s. Fallgruppe 2.) sowie erst Recht die nach erfolgter Änderung der HOAI (s. § 7 Abs. 1 HOAI) sowie ggf. auch des Vergaberechts (s. etwa §§ 127 Abs. 2 GWB sowie 76 Abs. 1 S. 2 VgV) für öffentliche Auftraggeber zu ziehenden Schlussfolgerungen aus dem EuGH-Urteil auf. Insoweit beinhalten die Konsequenzen aus der EuGH-Entscheidung für öffentliche Auftraggeber neue Gestaltungsspielräume. Im Einzelnen:

- Angebote unter den HOAI-Mindestsätzen sind zuschlagsfähig

In der Folge der EU-Rechtswidrigkeit der in § 7 der HOAI geregelten Mindest- und Höchstsätze können Architekten und Ingenieure künftig nicht mehr den Mindestsatz einfordern, wenn sie vorab eine niedrigere Vergütung vereinbart haben. Dies galt wegen der grundsätzlichen Beschränkung der HOAI (s. § 1 HOAI) auf Architekten und Ingenieure mit Sitz im Inland schon für alle Anbieter mit Sitz im Ausland. Deren Anzahl hielt sich aber bisher bei Vergaben durch deutsche Auftraggeber sehr in Grenzen und es ist nicht zu erwarten, dass sich dies ändert. Öffentliche Auftraggeber dürfen daher künftig den Zuschlag bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen auch auf Angebote erteilen, bei denen die Preise unterhalb des HOAI-Mindestsatzes liegen. Somit ergibt sich für Auftraggeber bei der Vergabe dieser Planungsleistungen ein größerer Gestaltungsspielraum zur Einbeziehung des Preises als Wertungs- und Zuschlagskriterium.

Etwas anderes folgt auch nicht aus einem – nicht rechtskräftiges- Urteil des LG Hamburg vom 23. Mai 2019, Az.: 321 O 288/17. Die Entscheidung erging zeitlich vor dem EuGH-Urteil in einer Sonderkonstellation: In dem Fall wurde von den Vertragsparteien gegen die Vorgaben des § 7 Abs. 1 HOAI verstoßen. Danach müssen Honorarverträge zu ihrer Wirksamkeit durch „schriftliche Vereinbarung" der „Vertragsparteien", also mit zwei Unterschriften auf demselben Dokument, sowie „bei Auftragserteilung" geschlossen werden. Da es an einer wirksamen Honorarvereinbarung fehlte, wandte das LG Hamburg für die Frage der vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütung § 632 Abs. 2 BGB an. Danach sei – unabhängig von einer EU-Rechtswidrigkeit der Mindestsätze – die „übliche Vergütung" zu zahlen. Üblich ist laut dem Landgericht die Abrechnung nach dem HOAI-Mindestsatz.

Es bleibt abzuwarten, ob diese nicht rechtskräftige Entscheidung Bestand hat und nach Ergehen des EuGH-Urteils auch von anderen Gerichten geteilt wird. Denn damit könnte durch die Hintertür – wenngleich in einem Sonderfall – der HOAI-Mindestsatz weiter verpflichtend bleiben. Unabhängig von der weiteren Entwicklung ist aber klar darauf hinzuweisen, dass das LG-Urteil ausschließlich den Spezialfall betraf, bei dem die Honorarvereinbarung formale Mängel hatte. Das Urteil darf daher keinesfalls auf andere Fallkonstellationen übertragen werden.

Daher bleibt es nach dem EuGH-Urteil dabei, dass öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen auch den Angebotspreis als Zuschlagskriterium einbeziehen können. Dieser Spielraum kann über eine mögliche Unterschreitung der Mindestsätze hinaus unterschiedlich gestaltet werden. Zum einen besteht die Option zur vermehrten Vereinbarung von Pauschalhonoraren. Diese waren auch bisher, etwa bei Baukosten eines Gebäudes oberhalb von 25 Millionen Euro Tafelwert, zulässig. Allerdings bedingt auch die Möglichkeit der Vereinbarung von Pauschalhonoraren zwingend, dass öffentliche Auftraggeber die jeweilige Planungsaufgabe exakt beschreiben, so dass die hierzu erforderlichen Leistungen, also insbesondere Grund- und besondere Leistungen, genau vertraglich festgelegt werden können. Zum anderen können auch verstärkt Zeit- und Stundensatzhonorare sowie eine Orientierung des Honorars an den Baukosten (s. insoweit die Baukostenvereinbarung nach § 6 Abs. 3 HOAI) genutzt werden. Folge ist, dass jedenfalls preisorientierte Wertungs- und Zuschlagskriterien stärker in die Wertung einfließen können. Damit ist auch § 127 Abs. 2 GWB, wonach

„verbindliche Vorschriften zur Preisgestaltung bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu beachten sind",

dann, wenn eine Änderung bzw. Klarstellung verhindert werden soll, zumindest rechtskonform i. S. d. EuGH-Urteils so auszulegen, dass die Mindest- und Höchstsatzregelung der HOAI nicht mehr zum Tragen kommen darf. Das Gleiche gilt für eine in Folge des EuGH-Urteils erforderliche Anpassung bzw. zumindest rechtskonforme Auslegung des § 76 Abs.

1 S. 2 sowie des § 77 Abs. 3 VgV, wonach dann, wenn

„die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten ist, der Preis im dort vorgesehenen Rahmen zu berücksichtigen ist bzw. gesetzliche Gebühren- und Honorarordnungen unberührt bleiben."

- Mehr Gestaltungsspielraum von Verhandlungsverfahren: Preis als Kriterium

Eine weitere Folge des HOAI-Urteils ist der damit verbundene größere Spielraum für öffentliche Auftraggeber bei der Gestaltung von Verhandlungsverfahren im Hinblick auf den Preis. § 74 VgV i. V. m. § 73 Abs. 1 VgV bestimmt insoweit u. a., dass

„die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb erfolgt."

Der in § 74 VgV auch erwähnte Wettbewerbliche Dialog kommt bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen demgegenüber nur sehr selten zur Anwendung. Kennzeichnend für die Durchführung von Verhandlungsverfahren ist, dass nach Abschluss des vorgezogenen Teilnahmewettbewerbs (1. Stufe) auf der zweiten Stufe im Rahmen der Abgabe der Angebote sowohl über deren Inhalt als auch über den Angebotspreis verhandelt werden darf. Insoweit wurde der Spielraum durch den Wegfall der verbindlichen Mindestsätze für öffentliche Auftraggeber erweitert und der Preis als Zuschlags- und Wertungskriterium rückt verstärkt in den Vordergrund. Das bedeutet aber auch, dass der öffentliche Auftraggeber jetzt noch mehr gefordert ist, seine Wünsche und Bedarfe konkret anhand exakter Bewertungsmerkmale zu beschreiben, um für Bieter die Voraussetzungen für eine sichere Preisermittlung zu ermöglichen.

Die erweiterte Verhandlungsmöglichkeit auch über Angebotspreise besteht trotz des für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte in § 76 Abs. 1 S. 1 VgV verankerten Leistungswettbewerbs. Nichts anderes gilt für die Vergabe von Planungsleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte. Hier findet nach der „Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen" (§ 50 UVgO) „nur" ein „Wettbewerb" statt. Dieser Wettbewerb beinhaltet erst recht die Möglichkeit zu Verhandlungen über die Angebotspreise.

- Leistungs- und Qualitätswettbewerbe behalten ihren Wert

Auch nach dem EuGH-Urteil sollten öffentliche Auftraggeber aber trotz der neu geschaffenen Möglichkeit eines verstärkten Preiswettbewerbs jedenfalls bei der Vergabe komplexerer Architekten- und Ingenieurleistungen schon wegen des Ziels, qualitätsvolle Planungen und gute Bauten, Freianlagen oder Verkehrsanlagen etc. zu erhalten, am Prinzip des „Leistungswettbewerbs" festhalten. Insoweit regelt § 127 Abs. 1 S. 1 GWB:

„Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt."

In § 127 Abs. 1 S. 3 GWB heißt es weiter:

„Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis."

Diese Vorgaben bestehen gleichermaßen bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (s. § 43 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 UVgO). Hierin kommt zum Ausdruck, dass nicht allein der Preis, sondern auch die Planungsqualität ein maßgebliches Kriterium für die Zuschlagsentscheidung bildet. Hinzu kommt, dass für Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte in § 76 Abs. 1 S. 1 VgV das Gebot des „Leistungswettbewerbs" ausdrücklich verankert ist. Dieses beinhaltet für öffentliche Auftraggeber eine verbindliche Rechtsvorgabe.

Zwar könnte man den Vorrang des Leistungswettbewerbs nach dem Wegfall der HOAI-Mindestsätze rechtlich hinterfragen. Dabei ist aber zu bedenken, dass die Richtlinie 2014/24/EU (VRL) es im Erwägungsgrund 90 ausdrücklich zulässt, das Preiskriterium im Sinne einer großen Gestaltungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers zu untersagen oder einzuschränken. Erwägungsgrund 90 S. 5 VRL bestimmt isoweit:

„Um eine stärkere Ausrichtung der öffentlichen Auftragsvergabe auf die Qualität zu fördern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Anwendung des alleinigen Preis- oder Kostenkriteriums zur Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots zu untersagen oder einzuschränken, sofern sie dies für zweckmäßig halten."

Insoweit kann und muss davon ausgegangen werden, dass Deutschland durch die Formulierung in § 76 Abs. 1 S. 1 VgV von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Daher hat der Grundsatz des Leistungswettbewerbs für öffentliche Auftraggeber zumindest bei der Vergabe komplexerer und innovativer Architekten und Ingenieurleistungen weiter seine sowohl rechtliche als auch tatsächliche Bedeutung. Derartige komplexere und innovative Leistungen liegen im Kontext der VgV dann vor,

„wenn deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann" (s. § 73 Abs. 1 VgV).

Hierauf aufbauend (s. die Eingangsformulierung in § 73 Abs. 1 VgV)

„*Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten zusätzlich für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann"*

formuliert § 76 Abs. 1 S. 1 VgV für die Vergabe derartiger nicht vorab eindeutig beschreibbarer Dienstleistungen das Gebot des Leistungswettbewerbs. Dieses beinhaltet, dass ein reiner Preiswettbewerb die Bedeutung derartiger geistig-kreativer Leistungen, also etwa die Durchführung der Leistungsphasen 1 bis 5 für Gebäude (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung), nicht ausreichend abbildet.

Unabhängig von dieser rechtlichen Vorgabe muss ein öffentlicher Auftraggeber ein eigenes Interesse daran haben, eine gute Planung und inhaltlich qualitativ hochwertige Konzepte von den Architekten und Ingenieuren zu erhalten. Denn nur diese können in der Umsetzung eine gute Bauausführung, Landschafts-, Freiraum- oder Verkehrsplanung etc. sicherstellen sowie Mängel und damit zusätzliche Kosten sowie Zeitverzögerungen reduzieren helfen. Am Grundsatz des Leistungswettbewerbs in § 76 Abs. 1 S. 1 VgV bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ist daher bei komplexeren Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann (s. § 73 Abs. 1 VgV), festzuhalten. Das Gebot des Leistungswettbewerbs bei der Vergabe komplexeren und nicht vorab eindeutig beschreibbaren Leistungen spricht dafür, dass Leistungs- und Qualitätsvorgaben bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien durch öffentliche Auftraggeber den Hauptanteil bilden müssen. Folge wäre, dass der Preis bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien in den genannten Fällen unter 50% ausmachen muss.

Entsprechende Vorgaben (Leistungswettbewerb) finden sich für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte und speziell in § 50 UVgO („Wettbewerb") nicht. Daher könnte insofern davon ausgegangen werden, dass hier rechtlich auch ein erweiterter Preiswettbewerb möglich ist. Allerdings ist auch insoweit der für die Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen nach § 2 Abs. 1 UVgO geltende Grundsatz des Wettbewerbs zu beachten. Dieser verbietet jedenfalls ungesunde und beeinträchtigende Formen des Wettbewerbs.

Ob ein solcher ungesunder (Dumpingpreis-)Wettbewerb vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Unabhängig von den durch das EuGH-Urteil geschaffenen neuen „rechtlichen Freiheiten" für öffentliche Auftraggeber sollten diese jedenfalls bei der Vergabe komplexer Architekten-

und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte keine einseitige Reduzierung der Zuschlagskriterien auf den Angebotspreis und einer damit verbundenen Gefahr des Preisdumpings vornehmen. Daher empfiehlt sich auch hier ein Leistungs- und Qualitätswettbewerb.
Im Übrigen wäre ein einseitiger Preiswettbewerb bei der Vergabe von Planungsleistungen sowohl für öffentliche Auftraggeber und insbesondere die Kommunen als auch für Architekten- und Ingenieurbüros auch insgesamt nicht nur kurzfristig, sondern auch auf Dauer negativ. Denn neben der Gefahr des Erhalts schlechter Planungsleistungen besteht zusätzlich die Gefahr, dass speziell kleinere und mittlere Büros vom Markt verschwinden und der Wettbewerb ausgedünnt wird. Damit ist niemandem geholfen. Die Gewährleistung einer qualitätsvollen Planung sollte daher im Vordergrund stehen.

- Durchführung von Planungswettbewerben

Eine Qualitätssicherung der Planung durch öffentliche Auftraggeber kann auch durch die Durchführung von dem engeren Vergabeverfahren vorgeschalteten „Planungswettbeben" erfolgen. Diese dienen dazu, die beste Eignung der jeweiligen Planer sowie die besten Konzepte für die konkrete Planungsaufgabe in einem strukturierten Wettbewerbsverfahren heraus zu filtrieren. Insoweit ist in § 78 Abs. 1 VgV bestimmt:
„Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur".
Die Durchführung von Planungswettbewerben ist grundsätzlich freiwillig, auch wenn im Oberschwellenbereich § 78 Abs. 2 S. 2 VgV vorsieht, dass öffentliche Auftraggeber über das Ergebnis der insoweit nötigen Prüfung eine Dokumentation ihrer Entscheidung vornehmen. Eine derartige Vorgabe fehlt für die Durchführung der ebenfalls im Unterschwellenbereich möglichen Durchführung von Planungswettbewerben in § 52 UVgO. Naturgemäß empfiehlt sich eine Durchführung Planungswettbewerben bei der Vergabe komplexer Architekten- oder Ingenieurleistungen, deren Planungen besondere innovativ-geistig-schöpferische Leistungen, etwa im Hinblick auf das beste Konzept (Entwurfsplanung) für die gestellte Aufgabe erfordern. Demgegenüber kommen Planungswettbewerbe bei vorab genau beschreibbaren „Standardleistungen" (Beispiel: Vermessungsleistungen, Objektdokumentation) nicht in Frage.

- Vorrang für mittelstandsfreundliche Vergaben

Das EuGH-Urteil und die EU-Rechtswidrigkeit der HOAI-Mindestsätze und der dadurch ermöglichte erweiterte (Preis-) Wettbewerb erzeugen ein besonderes Interesse für öffentliche Auftraggeber daran, dass sich eine ausreichende Zahl von Architekten oder Ingenieuren am Vergabeverfahren beteiligt. Um eine breite Zahl von Bewerbungen und Angeboten zu erhalten, rückt das Gebot einer mittelstandsfreundlichen Vergabe daher noch mehr in den Fokus.
Das Mittelstandsgebot findet sich bei Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte in § 97 Abs. 4 GWB. Hinzu kommt, dass das Mittelstandsgebot bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der Eignung im Oberschwellenbereich eine spezialrechtliche Ausformung in § 75 Abs. 4 S. 2 VgV erfahren hat. Danach sind die Eignungskriterien bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte
„bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können".
Die rechtlichen Vorgaben zur Beachtung des Mittelstandsgebots kommen bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen in der gebotenen Teil- und Fachlosvergabe (s. § 97 Abs. 4 GWB), von der nur ausnahmsweise aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen abgewichen werden kann, zum Ausdruck. Das Mittelstandsgebot verbietet daher grundsätzlich die Vergabe von Leistungen an Generalplaner. Es beinhaltet vielmehr, dass unterschiedliche Leistungen von Architekten und Ingenieuren (Beispiel: Objektplanung durch Architekten für Gebäude einerseits und Fachplanungsleistungen, wie Tragwerksplanung oder technische Ausrüstung durch Ingenieure andererseits) auch getrennt vergeben werden müssen, um die Interessen kleinerer und mittlerer Büros zu wahren.
Die genannten Normen (§§ 97 Abs. 4 GWB, 75 Abs. 4 S. 2 VgV) finden zwar auf die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Unterschwellenbereich und auf § 50 UVgO („Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen") keine Anwendung. Das Mittelstandsgebot ist aber Ausfluss des auch für die Vergaben von freiberuflichen Planungsleistungen im Unterschwellenbereich geltenden Wettbewerbsgebots (s. § 2 Abs. 1 UVgO). Es hat das Ziel, dass sich auch kleinere und mittlere Architekten- oder Ingenieurbüros am Vergabewettbewerb beteiligen. Auch ist das Mittelstandsgebot in § 2 Abs. 4 UVgO über die „Grundsätze der Vergabe" verankert. Es findet daher auch bei Vergaben freiberuflicher Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte Anwendung.
Zudem macht es gerade aus Sicht öffentlicher Auftraggeber und insbesondere von Kommunen Sinn, den Vergabewettbewerb bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen so auszugestalten, dass kleinere und mittlere Büros sich auch bewerben können. Damit wird gewährleistet, dass gerade Büros aus der eigenen Stadt oder aus der Region auch eine Chance zur Teilnahme haben.

- Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote

Weiter gewinnt infolge des EuGH-Urteils und des Wegfalls des HOAI-Mindestsatzgebots die Norm über *„Ungewöhnlich niedrige Angebote"* in § 60 VgV (Oberschwellenbereich) an Bedeutung. Auch wenn die entsprechende Regel des § 44 UVgO bei Unterschwellenvergaben wegen der „Sonderregelung" des § 50 UVgO bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen direkt keine Anwendung findet (s. die veröffentlichten Erläuterungen des BMWi vom 02.02.2017 im BAnz vom 07.02.2017, S.9), sollte § 44 UVgO als Ausfluss des Wettbewerbsgrundsatzes zumindest analog angewandt werden. In den §§ 60 Abs. 1 VgV und 44 Abs. 1 UVgO ist insoweit jeweils bestimmt:
„Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der (öffentliche) Auftraggeber vom Bieter Aufklärung."
In den weiteren Absätzen der genannten Regelungen wird im Einzelnen ausgeführt, nach welchen Kriterien die Prüfung und Auswahl bzw. auch die Ablehnung der Angebote durch Auftraggeber erfolgen muss. Insoweit ergibt sich in Folge des EuGH-Urteils eine Gleichstellung mit der bisher schon im sonstigen Dienstleistungsbereich sowie im Liefer- und Baubereich üblichen Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote.
Fraglich ist, ob zur Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote wegen der vom EuGH festgestellten EU-Rechtswidrigkeit der jeweilige HOAI-Mindestsatz als fixer Satz für eine anerkannte „Aufgreifschwelle" herangezogen werden kann. Folge wäre, dass Angebote, die etwa 10% oder 20% von diesem Mindestsatz abweichen (s. zur anerkannten „Aufgreifschwelle" bei einem Preisabstand von 20%: BGH, Entscheidung vom 31.07.2017, NZBau 2017, 230 ff.) stets als ungewöhnlich niedrig gelten. Diese Zweifel dürften trotz des nicht rechtskräftigen Urteils des LG Hamburg vom 23. Mai 2019, Az.: 321 O 288/17 bestehen, zumal diese Entscheidung den Spezialfall eines formal fehlerhaften Vertrags betraf. Daher ist künftig bei der Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote ein flexibleres Vorgehen im Sinne zwar einer Orientierung, aber ohne starre Ausrichtung am HOAI-Mindestsatz, anzuraten. Insoweit taugt als Prüfungsmaßstab

der „Aufgreifschwelle“ für den öffentlichen Auftraggeber maßgeblich die von diesem zur Identifizierung der ungewöhnlich niedrigen Angebote verwendete sowie methodisch vertretbare und auch sonst fehlerfrei ermittelte Auftragswertschätzung und die in der Folge hieraus resultierende Abweichung zu den nächsthöheren Angebotspreisen.

- Sicherung des Qualitätswettbewerbs rückt Festpreise in den Fokus

Zudem rückt eine weitere Gestaltungsmöglichkeit zur Sicherung eines Qualitätswettbewerbs für öffentliche Auftraggeber nach der EuGH-Entscheidung in den Fokus: Diese können nach ihrer eigenen Entscheidung den Preis als Wertungskriterium vollkommen unberücksichtigt lassen und sich allein auf andere Kriterien, insbesondere einen Qualitätswettbewerb, bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen beschränken. Insoweit bestimmen §§ 58 Abs. 2 S. 2 VgV, 43 Abs. 2 S. 2 UVgO in Übereinstimmung mit Art. 67 Abs. 2 S. 3 der Richtlinie 2014/24/EU (VRL), dass der öffentliche Auftraggeber auch

„Festpreise oder Festkosten vorgeben kann, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien bestimmt wird.“

Diese Regelung beinhaltet für öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit, dass diese die gesamte Festpreisvergütung, also Nebenkosten (Bsp.: 5 %), Umbauzuschläge (Bsp.: 20 %) oder – angemessene – Stundensätze für alle Anbieter einheitlich vorgeben. Eingeschlossen ist auch die Möglichkeit zur Vorgabe eines Pauschalhonorars.

Mögliche Rechtsänderungen aufgrund des EuGH-Urteils in Deutschland

Die Bundesregierung ist jetzt aufgefordert, auf der rechtlichen Grundlage des Art. 260 Abs. 1 AEUV schnell die rechtlich erforderlichen Schlussfolgerungen aus dem EuGH-Urteil zu ziehen und die erkannten Verstöße zu beseitigen. Nötig sind zeitnahe Änderungen und Anpassungen des geltenden Rechts, damit insbesondere öffentliche Auftraggeber und Kommunen bald Rechtssicherheit erhalten. Nach einer ersten Besprechung im für die Rechtsänderungen federführenden Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) am 17. Juli 2019 zeichnet sich ab, dass die Bundesregierung eher minimale und unbedingt nötige Änderungen an der HOAI vornehmen will.

Dies betrifft sicher die erforderliche Änderung der Mindest- und Höchstsatzregelung in § 7 Abs. 1 HOAI. Aber auch § 7 Abs. 3 HOAI über die in Ausnahmefällen möglichen Unterschreitungen der in der HOAI festgesetzten Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarungen sowie die Regelung in § 7 Abs. 4 HOAI zur Überschreitung der in der HOAI festgesetzten Höchstsätze im Ausnahmefall werden abgeändert werden müssen. Zudem nehmen auch die §§ 44 Abs. 7, 52 Abs. 5 sowie 56 Abs. 6 HOAI, auf die auch der EuGH in seinem Urteil hinweist, auf die Mindestsatzregelung des § 7 Abs. 3 HOAI Bezug, so dass auch insoweit eine Klarstellung nötig ist. Weitergehende Änderungen, etwa was die Honorarermittlung auf Basis der Honorarzonen etc. angeht, plant das BMWI nach dem jetzigen Stand nicht.

Ebenfalls sind Änderungen in den vergaberechtlichen Bestimmungen, die einen Verweis zum Preisrecht der HOAI (s. §§ 127 Abs. 2 GWB, 76 Abs. 1 S. 2 VgV) enthalten, eher unwahrscheinlich. Folge wäre, dass künftig eine EU-rechtskonforme Auslegung dieser Normen i. S. d. EuGH-Urteils zu erfolgen hat.

Eine gerade von Architektenverbänden in die Diskussion gebrachte Änderung berufsrechtlicher Regelungen und eine damit etwa verbundene Beschränkung der Erbringung von Planungsleistungen ausschließlich durch Architekten und Ingenieure dürften kaum durchsetzbar sein. Denn diese berufsrechtlichen Beschränkungen müssten sich ebenfalls am EU-Recht und der Nichtdiskriminierung anderer Bewerber (Dienstleistungsfreiheit), aber auch an Art. 12 GG (Freiheit der Berufsausübung), messen lassen. Hinzu kommt, dass derartige Regelungen, wie etwa die heute bereits normierte Bauvorlageberechtigung, vielfach in Landesregelungen (Landesbauordnungen, Architektengesetzte der Bundesländer, Berufsrechtliche Regeln der Architektenkammern) normiert sind. Notwendige schnelle Änderungen sind daher hierdurch nicht zu erwarten.

In der aktuellen Diskussion einer erforderlichen schnellen Rechtsanpassung ist daher die Aufnahme einer Regelung in die HOAI wie sie z. B. für Steuerberater in der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) existiert. Dort ist in § 2 StBGebV bestimmt:

„Ist in dieser Verordnung über die Gebühren für eine Berufstätigkeit des Steuerberaters nichts bestimmt, so sind die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen.“

Bei einer entsprechenden Übernahme von Regelungen aus der StBGebV in die HOAI ist aber darauf zu achten, dass nicht über die Hintertür wieder Mindest- und Höchstsätze verbindlich eingeführt werden. Das ist nach dem EuGH-Urteil untersagt. Daher hat im Interesse aller Verantwortlichen eine rechtssichere Regelung Vorrang vor nicht ausgereiften Schnellschüssen. Öffentliche Auftraggeber brauchen Rechtssicherheit und eine Beseitigung des jetzigen Schwebezustands. In einer zeitlich zweiten Stufe kann es sich sodann anbieten, auch aufgrund von Änderungen im Vergaberecht eine Neuausrichtung bei den Leistungsbildern und Leistungsphasen der HOAI vorzunehmen. Hierzu nur einige Stichworte:

- Die HOAI-Leistungsinhalte sind im Zusammenwirken der verschiedenen Leistungsbilder nicht einheitlich geregelt.
- Im Hinblick auf das verstärkte modulare sowie serielle Bauen sollte die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) aufgewertet und um Teile aus der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) erweitert werden.
- In der Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) muss die stattgefundene Digitalisierung der Vergabeverfahren und die damit verbundene Reduzierung auf die zwingend erforderlichen Leistungen der Architekten und Ingenieure berücksichtigt werden.

Fazit

Die Bundesregierung ist jetzt aufgefordert, die aus dem EuGH-Urteil sich ergebenden Änderungen, also speziell die Anpassung der HOAI, schnell vorzunehmen. Gerade öffentliche Auftraggeber, aber auch Architekten und Ingenieure, brauchen bald Rechtssicherheit. Durch das EuGH-Urteil entstehen für öffentliche Auftraggeber auch in der Übergangsphase keine unlösbaren Probleme. Selbst wenn die konkreten Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Vergabeverfahren sowie die Planungs- und Baupraxis abzuwarten bleiben, ist es an den öffentlichen Auftraggebern, die neuen Spielräume verantwortungsvoll zu nutzen.

Dabei muss es trotz der verstärkt möglichen Berücksichtigung des Angebotspreises als Gestaltungskriterium gerade für öffentliche Auftraggeber Ziel sein, weiter eine hohe Qualität des Planens und damit auch des Bauens sicherzustellen. Hier gilt: Wer billig plant, baut teuer. Das Vergaberecht bietet öffentlichen Auftraggebern und Kommunen genügend Möglichkeiten, bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen auch künftig qualitativ hochwertige Planungsleistungen zu erhalten.

Rechtsprechungsberichte

1. OVG Magdeburg:
Bürgermeister haftet wegen unzulässiger Erfolgsprämien

Drei Beschlüsse des OVG Magdeburg (OVG LSA - 1 L 68/19, 1 L 69/19 und 1 L 70/19) haben gezeigt, dass sich Bürgermeister bei Dienstvergehen teils hohen Schadensersatzforderungen gegenübersehen können.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt schloss der Bürgermeister zunächst mit mehreren Mitarbeitern Zielvereinbarungen über eine Erfolgsprämie von insgesamt 7.500 Euro ab, die an diese Mitarbeiter auch ausgezahlt wurden, obwohl dies nach dem anzuwendenden Tarifvertrag nicht zulässig war. Im Zusammenhang mit einer Grundstücksveräußerung minderte der Bürgermeister den Kaufpreis für das veräußerte Grundstück um 5.000 Euro, ohne dass er hierzu rechtlich verpflichtet war.

Auch bei einem weiteren Grundstücksgeschäft veranlasste er die Minderung des Kaufpreises um 54.444,38 Euro, indem er bei der Vorbereitung des Beschlusses des Gemeinderates zur Veräußerung der Grundstücke von den für die Flurstücke geltenden Bodenrichtwerten abwich und anschließend den Beschluss des Gemeinderates ausgefertigte. Dieser wurde in den Kaufvertrag übernommen und von ihm so genehmigt, obwohl hierfür die Entscheidung des Hauptausschusses hätte eingeholt werden müssen.

Das Gericht stützte die Rückforderung auf § 48 Satz 1 BeamtStG, wonach Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzten, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen haben. Zur Pflicht des Beamten gehöre es, rechtmäßig zu handeln, wofür er die volle persönliche Verantwortung tragen müsse, so das Gericht zur Begründung.

Diesen Anforderungen habe das Verhalten des Bürgermeisters in den drei zur Entscheidung gestellten Fällen nicht genügt. Durch den Abschluss der Zielvereinbarung habe er gegen § 73 Abs. 2 der damals geltenden Gemeindeordnung verstoßen, wonach er verpflichtet sei, die tariflichen Vorschriften anzuwenden. Der maßgebliche TVöD (VKA) untersage die Gewährung übertariflicher Leistungen, wozu auch die vom Bürgermeister vereinbarte Erfolgsprämie gehöre.

Durch die Minderung des Kaufpreises für ein Grundstück ohne Beteiligung des Stadtrates habe er seine Befugnisse überschritten. Hierbei sei nicht darauf abzustellen, dass er aufgrund der Hauptsatzung über einen Betrag von 5.000 Euro selbst hätte entscheiden können. Vielmehr sei auf den Wert des Gesamtgeschäftes abzustellen.

Im letzten Fall habe der Bürgermeister dadurch seine Pflicht verletzt, dass er eine vom gefassten Beschlusstext abweichende Ausfertigung und so eine amtliche Urkunde mit falschem Inhalt erstellt habe. Der Bürgermeister sei verpflichtet, die Gemeinderatsbeschlüsse zu vollziehen. Zu einer Änderung sei er nicht befugt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde zurückgewiesen und damit ist das Urteil des VG Halle rechtskräftig.

2. BVerwG:
Datenschutzbehörde kann Betrieb einer Facebook-Fanpage untersagen

Der Betreiber eines im sozialen Netzwerk Facebook unterhaltenen Unternehmensauftritts (Fanpage) kann verpflichtet werden, seine Fanpage abzuschalten, falls die von Facebook zur Verfügung gestellte digitale Infrastruktur schwerwiegende datenschutzrechtliche Mängel aufweist. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.09.2019 entschieden (Az.: 6 C 15.18).

Gegenstand des Revisionsverfahrens war eine Anordnung der schleswig-holsteinischen Datenschutzaufsicht, mit der die Klägerin, eine in Kiel ansässige Bildungseinrichtung, unter der Geltung der Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) verpflichtet worden war, die von ihr bei Facebook betriebene Fanpage zu deaktivieren. Der Bescheid beanstandete, dass Facebook bei Aufruf der Fanpage auf personenbezogene Daten der Internetnutzer zugreife, ohne dass diese gemäß den Bestimmungen des Telemediengesetzes über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Erstellung eines Nutzungsprofils für Zwecke der Werbung oder Marktforschung unterrichtet würden. Ein gegenüber der Klägerin als Betreiberin der Fanpage erklärter Widerspruch des Nutzers bleibe mangels entsprechender technischer Einwirkungsmöglichkeiten folgenlos.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen noch Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hatte eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Klägerin abgelehnt, weil sie keinen Zugriff auf die erhobenen Daten habe. Dagegen wandte sich der Beklagte im vorliegenden Revisionsverfahren. Auf Vorlage des BVerwG hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass der Betreiber einer Fanpage für die durch Facebook erfolgende Datenverarbeitung mitverantwortlich ist. Denn er ermögliche durch den Betrieb der Fanpage Facebook den Zugriff auf die Daten der Fanpage-Besucher.

Das BVerwG hat auf der Grundlage dieser bindenden Vorgabe jetzt das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das schleswig-holsteinische Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Zur Frage der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Datenverarbeitungsvorgänge bedürfe es nach Auffassung des BVerwG einer näheren Aufklärung der tatsächlichen Umstände durch das Berufungsgericht. Die Rechtmäßigkeit der bei Aufruf der klägerischen Fanpage ablaufenden Datenverarbeitungsvorgänge sei an den Vorgaben des im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung gültigen Datenschutzrechts, insbesondere an den Vorschriften des Telemediengesetzes, denen die Klägerin als Betreiberin unterliege, zu messen.

Um das von der Datenschutzrichtlinie bezweckte hohe Datenschutzniveau möglichst zügig und wirkungsvoll durchzusetzen, habe sich der Beklagte bei der Auswahl unter mehreren datenschutzrechtlichen Verantwortlichen vom Gedanken der Effektivität leiten lassen und ermessenfehlerfrei die Klägerin für die Herstellung datenschutzkonformer Zustände bei Nutzung ihrer Fanpage in die Pflicht nehmen können. Er habe nicht gegen eine der Untergliederungen oder Niederlassungen von Facebook vorgehen müssen, weil das wegen der fehlenden Kooperationsbereitschaft von Facebook mit erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten verbunden gewesen wäre. Würden sich die bei Aufruf der Fanpage ablaufenden Datenverarbeitungen als rechtswidrig erweisen, so stelle die Deaktivierungsanordnung ein verhältnismäßiges Mittel dar, weil der Klägerin keine anderweitige Möglichkeit zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände offenstehe.

3. VG Neustadt:
Wiederkehrender Straßenausbaubeitrag trotz Wohnlage an stark frequentierter Straße

Das VG Neustadt a.d. Weinstraße hat mit Urteil vom 29.07.2019 – 1 K 1597/18.NW – entschieden, dass bei der Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags nicht berücksichtigt werden muss, dass der Beitragsschuldner an einer stark befahrenden Straße wohnt. Im zugrundeliegenden Sachverhalt machte ein Mann aus Hinterweidenthal insbesondere geltend, dass sein Grundstück an der Ortsdurchfahrt der B 427 liege und

dadurch einer hohen Verkehrsbelastung ausgesetzt sei. Unter dem Gesichtspunkt der Belastungsgleichheit habe er deshalb keinen Ausbauvorteil.
Dies bestätigte das Gericht nicht. Das VG hat zur Begründung unter anderem näher dargelegt, dass der wiederkehrende Ausbaubeitrag der Höhe nach nicht danach differenziert werden müsse, ob der Beitragsschuldner an einer stark frequentierten oder an einer wenig befahrenen Straße wohne. Es verwies hierzu auf die obergerichtliche Rechtsprechung, wonach der mit dem Beitrag abzugeltende Sondervorteil maßgeblich in der Erschließung des beitragspflichtigen Grundstücks durch ein Netz von Straßen vermittelt werde, das in Abrechnungseinheiten zusammengefasst werde. Dies sei hier der Fall.

Aus dem Landesverband

Veranstaltungsankündigung

11. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 22. Oktober 2019 in Rendsburg

Die Auswirkungen des Klimawandels sind für alle Menschen fühl- und erfahrbar auch in Schleswig-Holstein angekommen

Dieser Notwendigkeit trägt der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag mit der nunmehr 11. Klima- und Energiekonferenz Rechnung. Sie findet am 22. Oktober 2019 im Hohen Arsenal in Rendsburg statt. Zu Beginn wird Johannes Grützner, Leiter der Abteilung Energie und Klimaschutz im Umweltministerium, über aktuelle Fördermöglichkeiten und Projekte aus der Klimaschutzpolitik des Landes berichten.
Eine wichtige Säule des Klimaschutzes ist die Bildung für nachhaltige Entwicklung. Darüber wird Prof. Dr. Ute Stoltenberg von der Leuphana Universität informieren. Kurzpräsentationen des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR) und des AZV Südholstein werden zeigen, wie erfolgreich Nachhaltigkeitsbewusstsein geschaffen werden kann. Erste Ergebnisse im Norddeutschen Energiewende-Projekt NEW 4.0 mit digitalen Technologien wird Lars Kaiser von der Gesellschaft für Energie- und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) präsentieren.
Ein Thema, das verstärkt in den Fokus rückt, ist die Verkehrswende im ländlichen Raum. Wir freuen uns ganz besonders, dass Prof. Florian Dünckmann und Frau Dr. Jana Kühl vom Geographischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Plenum einen ersten Einblick in die Studie „Gemeinsam fahren im ländlichen Raum. Chancen für eine nachhaltige Mobilität“ geben.
Am Nachmittag wird der Themenkomplex in einem eigenen Forum fortgeführt, in dem u.a. Andreas Betz, Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge, das gerade im Rahmen der Energieolympiade preisgekrönte Mobilitätsportal des Amtes vorstellen wird. Praxisrelevante Hinweise zur Einrichtung von Dörpsmobilen und zur Förderung des Radverkehrs runden das Forum ab.
Ein weiteres Forum widmet sich aktuellen Projekten aus den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Die Rolle der Verbraucher bei der Errichtung von Wärmenetzen, Nachhaltigkeitschancen durch Wasserstoff in Erdgasnetzen sowie zukunftsorientierte Beleuchtungslösungen stehen im Mittelpunkt des Fachforums.
Nutzer der KfW-Förderangebote für Kommunen stellen zum Ende des informativen Konferenztages erfolgreich realisierte Projekte vor.
Hochkarätige Experten aus Schleswig-Holstein und von außerhalb des Landes werden also den Teilnehmern ihre Expertise zur Verfügung stellen. Eine begleitende Ausstellung von Dienstleistern rundet das Programm ab. Auch die 11. Klima- und Energiekonferenz wird ein Treffpunkt zahlreicher Akteure aus Kommunen und Unternehmen zur kommunalen Klimapolitik sein.
Das Programm kann auf der Homepage des Gemeindetages unter www.shgt.de in der Rubrik „Termine & Veranstaltungen“ heruntergeladen werden.
Anmeldungen nimmt ab sofort Frau Schütz von Congress & Presse entgegen:
Anmeldung: Per Fax: 0228/349815 oder E-Mail: schuetz@congressundpresse.de
Bitte beachten Sie die geänderte Gebührenstruktur, die dem kommunalen Ehrenamt (ehrenamtliche Bürgermeister, Amts- und Bürgervorsteher sowie Stadt- und Gemeindevertreter) einen vergünstigten Preis gewährt:
150,00 € (brutto): Vertreter von Kommunalverwaltungen/ Institutionen
115,00 € (brutto): Ehrenamtliche Bürgermeister, Amts- oder Bürgervorsteher, Stadt- oder Gemeindevertreter
220,00 € (brutto): Vertreter von Unternehmen

Bau,- Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte am 11.09.2019 auf der NordBau

Der Bau,- Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte im Rahmen seiner Herbstsitzung am 11.09.2019 traditionell auf der NordBau in Neumünster. Im Rahmen der Sitzung berichtete die Landesgeschäftsstelle zunächst aus dem schriftlichen Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung (Lt.-Drs. 19/1427). In einer gemeinsamen Stellungnahme hat der SHGT mit den anderen Kommunalen Landesverbänden zwar die Zielrichtung des Gesetzentwurfes begrüßt, durch Verfahrensvereinfachungen und Änderungen im Bauordnungsrecht die Schaffung von Wohnraum zu erleichtern. Jedoch hat eine Reihe von Hinweisen aus der Praxis gezeigt, dass die Vereinfachungen für Aufstockungen und den Dachgeschossausbau in der Praxis durch bestehende Re-

glementierungen in bestehenden (qualifizierten) Bebauungsplänen und Vorgaben aus der Baunutzungsverordnung nicht immer realisierbar sind. Erhebliche Bedenken wurden insbesondere hinsichtlich der beabsichtigten Ausdehnung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens auch auf Gebäude der Gebäudeklasse vier und fünf geäußert. Kommunale Erfahrungen haben gezeigt, dass das Genehmigungsfreistellungsverfahren sowohl auf Seiten der Architekten als auch auf Seiten der Bauherren mit falschen Erwartungen verknüpft wird, die in der Praxis zu Missverständnissen und Schwierigkeiten führen.
Weiterhin berichtete die Geschäftsstelle über eine Initiative des SHGT mit den anderen Kommunalen Landesverbände und dem VKU zur Aufnahme einer Klarstellung im Landeswassergesetz, dass Versickerungsmulden und Gräben keine Gewässer, sondern Bestandteil der Entwässerungsanlage sind. Hintergrund ist ein Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 6. März 2019, in dem Gräben und Versickerungsmulden als Gewässer qualifiziert wurden, obwohl diese ausschließlich zur Niederschlagswasserbeseitigung errichtet wurden. Um insbesondere dem in § 55 Abs. 2 WHG niedergelegten Grundsatz der ortsnahen Versickerung von Regenwasser gerecht zu werden und um Betriebskosten für derartige Anlagen über Niederschlagswassergebühren decken zu können, hat sich der Ausschuss – wie bereits der Zweckverbandsausschuss des SHGT – für eine entsprechende Klarstellung im Landeswassergesetz ausgesprochen.
Zum Anwendungsbereich der eVergabe hat sich der Ausschuss wiederholt dafür ausgesprochen, das bestehende Wahlrecht im Unterschwellenbereich beizubehalten, um insbesondere kleinere und mittlere Betriebe nicht zu überfordern.
Anlässlich bevorstehender Gespräche im Verkehrsministerium zu verkehrsrechtlichen Anordnungen im Rahmen von (Tages-)Baustellen für Hausanschlüsse sowie im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau bat die Geschäftsstelle um Erfahrungsberichte aus der Praxis. Es hat sich gezeigt, dass Gemeinden nicht immer rechtzeitig Informationen über Baumaßnahmen erhalten oder Oberflächen ordnungsgemäß wiederhergestellt werden.
Als Gast begrüßten die Ausschussmitglieder zunächst Erik Brauer, Leiter der IB.SH Energieagentur, der neue Fördermöglichkeiten für nachhaltige Wärmeversorgungssysteme in Quartieren präsentierte. Bis zu 50 Prozent der Investitionskosten für Wärmenetze, Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmespeicher können bis zu einer Höhe von 1 Mio. Euro pro Projekt bezuschusst werden.
Als weiterer Gast stellte Andreas Schroedter, Vertriebsbeauftragter der DEULA, den neu eingeführten Meisterprüfungslehrgang zum „Bauhof-Meister“ vor, der bei den Ausschussmitgliedern auf großes Interesse stieß.

Daniel Kiewitz

Infothek

Kooperationsprojekt „Digitale Patin“
Breitband-Kompetenzzentrum
Schleswig-Holstein &
LandFrauenVerband
Schleswig-Holstein e.V.

BKZ.SH
Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein

LandFrauenVerband
Schleswig-Holstein e.V.

Das Internet und die Digitalisierung sind heute aus dem Alltag vieler nicht mehr wegzudenken. Es gehört wie selbstverständlich dazu, kann den Alltag erheblich erleichtern und bietet für jeden und jede zahlreiche neue Möglichkeiten. Schon heute bietet das BKZ.SH in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Verbänden etc. digitale Schulungen an, um möglichst viele Menschen auf dem Weg der Digitalisierung mitzunehmen. Diese Idee wurde nun zusammen mit dem LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. weiterentwickelt. Gemeinsam wollen das BKZ.SH und der LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. Lust machen auf das Internet und die Nutzung von Mobilen Geräten, wie Tablets. Gerade viele Ältere haben die Sorge, etwas falsch zu machen oder brauchen einfach nur ein wenig Unterstützung. An diesem Punkt wollen wir auf das schleswig-holsteinische Miteinander setzen.
Um diese Idee zu verwirklichen, brauchen wir die Mitwirkung der Menschen vor Ort. Dass das in Schleswig-Holstein funktioniert, zeigen die Zahlen: Rund 1 Million der Schleswig-Holsteiner sind ehrenamtlich aktiv und setzen sich in ihrer Freizeit für das Wohl anderer ein. Wir hier im Land wissen, wie wichtig es ist, füreinander da zu sein und sich zu unterstützen.
Diesen Gedanken trägt auch das Kooperationsprojekt „Digitale Patin“. Gemeinsam mit den LandFrauen vor Ort und den beiden Dach-Vereinen soll eine neue Form des Miteinanders in den Gemeinden und darüber hinaus entstehen. Die „Digitale Patin“ wird von Mitarbeitern des BKZ.SH so ausgebildet und ausgestattet, dass sie ihrerseits eigene digitale Veranstaltungen durchführen kann. Dabei soll es zunächst um ganz grundlegende Inhalte, wie die Kommunikation via E-Mail und WhatsApp oder das Informieren und Recherchieren gehen. Dies kann z.B. auch dafür sorgen, dass die Kommunikation innerhalb der Vereine langfristig papierlos über E-Mail ablaufen kann. Die Qualifizierung zur „Digitalen Patin“ richtet sich an alle LandFrauen, die Lust haben, ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit anderen zu teilen, gemeinsam Neues auszuprobieren oder schon ihre ersten Gehversuche im Internet bzw. an mobilen Geräten, wie Tablets, gemacht haben und das Internet mit all‘ seinen Möglichkeiten schon heute ziemlich nützlich finden.
Der konkrete Projektstart ist im Februar 2020. Im Rahmen des Kooperationsprojekts „Digitale Patin“ bieten die beiden Vereine gemeinsam eine Qualifizierungsmaßnahme an, in der sich LandFrauen zu „Digitalen Patinnen“ ausbilden lassen können.
Die „Digitalen Patinnen“ bekommen von Mitarbeitern des BKZ.SH das gesamte Rüstzeug mit an die Hand: Über die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung, über die Geräte, die Schulungsmaterialien und das Üben einer eigenen Veranstaltung. Es besteht natürlich jederzeit die Möglichkeit, auch eigene Ideen und Wünsche unterzubringen. Langfristig soll unter dem Dach der Kooperation ein Netzwerk aus vielen „Digitalen Patinnen“ entstehen, die sich untereinander, mit dem BKZ.SH und mit ihren LandFrauen vor Ort zu allen möglichen (digitalen) Themen austauschen (Buchen eines Tickets, Organisation einer Reise etc.) und sich gegenseitig unterstützen. Die Idee ist es, (landesweit) ein digitales Unterstützungsnetzwerk zu etablieren, bei dem gemeinsam und voneinander gelernt werden kann. Alle Informationen rund um das Kooperationsprojekt finden Sie in Kürze auch auf den Webseiten: www.landfrauen-sh.de und www.bkzsh.de.

Kontakt:
Kooperationsprojekt „Digitale Patin“
Breitband-Kompetenzzentrum
Schleswig-Holstein &
LandFrauenVerband
Schleswig-Holstein e.V.

Elektromobilität:
Starterset für Kommunen erhältlich
Elektromobilität kann schon heute für Kommunen eine lohnende Investition sein. Mit dem „Starterset Elektromobilität“ und neuen Formaten wie Webinaren bietet die NOW GmbH Unterstützung für Kommunen bei der Implementierung lokaler Strategien und Projekte zur Förderung der Elektromobilität vor Ort.
Die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NOW GmbH) ist eine Programmgesellschaft des Bundes. Sie koordiniert im Bereich nachhaltiger Mobilität Förderprogramme wie das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) und die Förderrichtlinien Elektromobilität sowie Ladeinfrastruktur (LIS). Gesellschafter der NOW GmbH ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVI.
Das „Starterset Elektromobilität“ gibt praktische Tipps und Handlungsempfehlungen, wie Städte und Gemeinden in die Elektromobilität einsteigen und diese vor Ort ausbauen können. Anhand eines Fahrplans und konkreter Bausteine werden Handlungsempfehlungen und Förderprogramme aufgezeigt. Neben der Strategieunterstützung werden Folgende Themenbereiche und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen aufgezeigt:

- Gewerbeverkehr (Gewerbetreibende für emissionsarme Mobilität gewinnen)
- Individualverkehr (Anreize schaffen durch kostenfreies Parken und cleveres Carsharing)
- Kommunale Flotte (Vorbild sein mit dem eigenen Fuhrpark)
- ÖPNV (Elektrische Antriebe für Busse)
- Tank- und Ladeinfrastruktur (bedarfsgerechte Planung)

Weitere Informationen sind erhältlich unter www.starterset-elektromobilität.de und www.now-gmbh.de
Ansprechpartnerin für Kommunen bei der NOW GmbH:
Silke Wilhelm, Telefon: 030-311 61 16-41,
E-Mail: silke.wilhelm@now-gmbh.de

Handreichung zum Umgang mit E-Tretrollern veröffentlicht
Kaum ein Thema der Verkehrspolitik hat die Gemüter in den vergangenen Wochen mehr erhitzt als das Erscheinen von elektrischen Leihtretrollern in deutschen Städten. Agora Verkehrswende, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag haben gemeinsam eine umfangreiche Handreichung für Kommunen erarbeitet, die Empfehlungen für den geordneten Betrieb von Leihrollerangeboten beinhaltet.
Das am 29. August 2019 vorgestellte Dokument greift hierbei unter anderem die Vorschläge einer gemeinsamen Erklärung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Städtetages und der Anbieter von E-Tretroller-Verleihsystemen auf. Den Kommunen werden durch die Handreichung konkrete Hilfestellungen gegeben, um etwa Verbotszonen für das Abstellen der E-Tretroller einzurichten oder die Verkehrssicherheit durch Kommunikationsmaßnahmen und Vereinbarungen mit den Anbietern zu stärken. Weitere Anregungen sind unter anderem das Einrichten von Aufstellflächen an Umsteigepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs und die Berücksichtigung von Elektrokleinstfahrzeugen in der strategischen Verkehrsplanung. Das Dokument wertet zudem Studien zu verkehrlichen Wirkungen von Elektrokleinstfahrzeugen aus dem Ausland aus und zeigt umfangreich die Auswirkungen der Fahrzeuge auf Klima, Umwelt, Verkehr und Stadtraum auf. Die Handreichung gibt konkrete Handlungsempfehlungen für Städte, Gemeinden und Leihanbieter und knüpft damit an die Handreichung „Bikesharing im Wandel“ an, welche bereits Hilfestellungen für Kommunen bei der Implementierung und im Umgang mit stationslosen Fahrradverleihsystemen gibt. Der Leitfaden - und weitere Dokumente zum Thema - sind auf der Homepage des DStGB unter www.dstgb.de in der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar.

Termine:

22.10.2019: 11. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

28.10.2019: Bürgervorstehertagung

14.11.2019: Fortbildungsveranstaltung „Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung“

22.11.2019: Delegiertenversammlung

10.12.2019: Landesvorstand

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Innenministerium bietet umfassende Informationen zum Katastrophenschutz

Das Innenministerium hat im Internet ein neues Portal für den Katastrophenschutz im Land aufgebaut. Unter www.schleswig-holstein.de/katastrophenschutz gibt es jetzt umfassende Informationen für Bürger, Einsatzkräfte und Behörden.
„Mit diesem neuen Angebot wollen wir alle wichtigen Fragen rund um das Thema Katastrophenschutz klar und übersichtlich beantworten“, erklärte Innenminister Hans-Joachim Grote zu diesem Anlass. Beispielsweise gibt es Übersichten, was überhaupt unter einem Katastrophenfall verstanden wird, oder wann welche Nummer gewählt werden muss. Es gibt auch die Möglichkeit, sich Warntöne anzuhören und man erfährt, welche Bedeutung Sie haben. „Sehr gut finde ich auch die Übersicht über wichtige und sinnvolle Warn-Apps, die Verhaltensregeln im Katastrophenfall oder die Übersicht:`Bevorraten für einen Ausfall´. Die habe ich mir gleich für mich selber ausgedruckt.“
Darüber hinaus gibt es umfangreiche Informationen zur Vorsorge und zum Verhalten bei Überflutungen an den Küsten. Aufgelistet sind außerdem alle Katastrophenschutzbehörden im Land mit ihren einzelnen Funktionen und ihrem Aufbau. Für haupt- und ehrenamtliche Einsatzkräfte ist auf den Internetseiten wichtiges Material unter dem Punkt „Arbeitshilfen für Behörden und Einsatzkräfte“ zusammengestellt. Wer selbst Interesse hat, sich ehrenamtlich in einer der zuständigen Organisationen zu engagieren, findet dazu ebenfalls alles Wissenswerte.

Quelle:
Newsletter des LFV-SH

Mitteilung des DStGB

Chance für gerechte Grundsteuer jetzt nutzen! Städte und Gemeinden fordern erfolgreiche Grundsteuerreform und Sicherung kommunaler Investitionsfähigkeit

Berlin, den 10. September 2019

„*Die Grundsteuerreform muss jetzt auf die Zielgerade und zum Erfolg gebracht werden*“, fasste der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, die kommunalen Erwartungen an Bund und Länder zusammen. Hintergrund ist die Grundsteuerreform in öffentlichen Anhörungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 11.09.2019 in Berlin.

„*Nach über 25 Jahren Reformdebatte ist jetzt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur noch bis Jahresende Zeit, die Grundsteuer zu reformieren*“, so **Landsberg**. „*Die Städte und Gemeinden werden diese Reform nicht für Steuererhöhungen nutzen. Darauf können sich Bürgerschaft und Wirtschaft verlassen. Uns geht es um eine gerechte, verlässliche und transparente Grundsteuer, die eine möglichst große Akzeptanz vor Ort hat.*“

Mit über 14 Milliarden Euro im Jahr ist die Grundsteuer ein unverzichtbarer Teil der Kommunalfinanzen, um gute Dienstleistungen und Investitionen der Gemeinden sicherzustellen. Mit bundesdurchschnittlich weniger als 20 Euro im Monat pro Kopf belastet die Grundsteuer dabei aber den Einzelnen nur gering. Und sie ist zudem kein nennenswerter Faktor für die Kosten des Wohnens. Der Wohnungsmarkt muss durch mehr Bauen, regionale Zusammenarbeit und Vorgehen gegen Grundstücksspekulationen vorangebracht werden. Dafür wird auch die neue Grundsteuer C ein nützliches Instrument werden.

„*Die gewählten Gemeinderäte vor Ort mit ihrem Hebesatzrecht über die Grundsteuer sind die besten Garanten für eine maßvolle und bezahlbare Grundsteuer. Und dafür, dass die Einnahmen aus dieser für Investitionen in die Zukunft des Ortes gebracht werden.*“ so **Landsberg**. „*Die Grundsteuer ist bewährt und gut. Alternativvorschlägen dazu erteilen wir eine Absage.*“

Der DStGB hätte auch zukünftig eine bundeseinheitliche Immobilienbewertung und Grundbesteuerung präferiert. Akzeptiert dafür aber die vorgeschlagenen Länderöffnungsklauseln als politisch nötigen Kompromiss. Er mahnt allerdings an, dass diese nicht zu einem unfairen Steuerwettbewerb führen dürfen und im Finanzausgleich unter den Ländern neutral bleiben.

Abweichende Länderregelungen werden die gewünschte bundeseinheitliche Digitalisierung der Grundbesteuerung erschweren. Umso mehr sind die Länder gefordert, ab dem kommenden Jahr die Finanzverwaltungen personell und sachlich für die zügige Umsetzung der Reform und Durchführung der nun nötigen fast 36 Millionen Neubewertungen der Immobilien auszustatten. „*Die Einführung der neuen Grundsteuer wird ein gewaltiger Kraftakt werden. Aber das ist schaffbar mit dem Ziel, dass die Gemeinden rechtzeitig die neue Grundsteuer zum 01.01.2025 vor Ort umsetzen können*“, so **Landsberg**.

Pressemitteilungen

Pressemitteilung des SHGT vom 10. September 2019

Kita-Reform: Entlastung der Kommunen droht zu scheitern

„Der Gesetzentwurf zur Kita-Reform führt trotz der erheblichen zusätzlichen Landesmittel nicht zu der notwendigen Entlastung der Kommunen und zu transparenteren Finanzierungsstrukturen. Damit droht eines der drei wesentlichen Reformziele zu scheitern. Die Sorge um steigende Kosten für die Gemeinden wirken bereits jetzt als Bremse für den Ausbau der Kinderbetreuung“, stellte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, zu der vom Kabinett verabschiedeten Kita-Reform fest.

„Die Reform wird für viele Gemeinden nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer zusätzlichen Belastung führen“, so Bülow weiter. Der Gesetzentwurf sei zu bürokratisch und trenne in den Gemeinden Aufgabenverantwortung und Finanzierungsverantwortung. Dies schaffe Fehlanreize. Die Planungssicherheit gehe zurück.

Der notwendige weitere Ausbau der Kinderbetreuung sei eine große Herausforderung für die Gemeinden. Darauf müsse die Reform mehr Rücksicht nehmen. Daher forderten die Gemeinden grundlegende Änderungen am Finanzierungssystem des Gesetzes, erläuterte der Gemeindetag und verwies auf zahlreiche konstruktive Vorschläge.

„Der Gemeindetag will, dass die Kita-Reform ein Erfolg wird. Dies wird sie aber nur, wenn die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden gestärkt anstatt geschwächt werden und wenn die Gemeinden finanziell deutlich entlastet werden“, so Bülow abschließend.

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände
Kiel, 18. September 2019

Kommunen lehnen Kürzungen der kommunalen Finanzausstattung strikt ab und fordern eine faire Behandlung im kommunalen Finanzausgleich

„Die Landesregierung hat von den Kommunen erwartet, einer Kürzung der Mittel zuzustimmen, ohne eine Lösung für den kommunalen Finanzausgleich zu haben. Das ist für die Kommunen indiskutabel", kritisierte **Thomas Schreitmüller**, Landesvorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages das Scheitern der Gespräche zwischen Land und Kommunen zu den Finanzbeziehungen und machte deutlich: „Das Gutachten zum Finanzausgleich macht eine Steigerung der Zuweisungen an die Kommunen notwendig". Er betonte, die Kommunen sicherten durch Straßen, Schulen, Kitas, Kultur, Wohnungsbau, Wirtschaftsförderung und vieles mehr die Lebensqualität im Lande.

„Die Kommunen können und werden es nicht akzeptieren, dass entgegen der wissenschaftlichen Feststellungen eines gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachtens die kommunale Finanzausstattung vermindert wird. Die Landesregierung muss sich an den eigenen Zielen messen lassen und diese werden nicht erreicht, indem Mittel bei der Sozialhilfe oder bei der Integration in Millionenhöhe gekürzt werden und unter dem Strich ein Minus für die Kommunen ergibt", sagte **Dr. Ulf Kämpfer**, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel und Vorsitzender des Städtetages. „Bereits im Jahr 2020 bei den Schwächsten der Gesellschaft zu sparen und die finanziellen Rahmenbedingungen für die Integration deutlich zu verschlechtern ist die falsche Antwort auf die Herausforderungen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und den Entwurf eines Integrationsgesetzes im Schleswig-Holsteinischen Landtag."

Ernüchtert kommentiert **Reinhard Sager**, Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und Landrat des Kreises Ostholstein, das Ergebnis der Verhandlungen: „Der Kreis Ostholstein gehörte 2017 mit den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg zu denjenigen, die ein Urteil erstritten haben, das dem Land aufgibt, den Finanzausgleich bedarfsorientiert auszugestalten. Diese Bedarfsanalyse liegt nun vor und definiert eine Richtgröße von 186 Mio. Euro, die die Kommunen im Land pro Jahr zusätzlich über den kommunalen Finanzausgleich erhalten müssen. Dass nun gerade die CDU geführte Landesregierung, die damals als Opposition an unserer Seite stand und ebenfalls gegen den kommunalen Finanzausgleich geklagt hatte, nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, das Gutachten umzusetzen und die Kommunen für ihre Aufgaben auskömmlich auszustatten, ist schlicht nicht nachvollziehbar. Ich hoffe sehr, dass Ministerpräsident Daniel Günther die Kraft und das Geschick aufbringt, in der kommenden Zeit den Kommunen ein faires, zukunftsfestes FAG vorzulegen."

„Die Kommunen haben in Anbetracht der Finanzlage des Landes Angebote gemacht und Entwicklungs- und Anrechnungspfade beschrieben, wie für einen längeren Zeitraum die vom Gutachter festgestellte optimale Symmetrie und damit das Anerkenntnis der Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit von Aufgaben des Landes und Aufgaben der Kommunen erreicht werden kann. Die Erfüllung der berechtigten Ansprüche der Kommunen muss Priorität im Landeshaushalt erhalten", sagte Eckernfördes Bürgermeister **Jörg Sibbel**, Vorsitzender des Städtebundes Schleswig-Holstein. Mittel, die die Kommunen bereits heute erhalten, nur umzuwidmen, werde nicht ausreichend sein, um den kommunalen Finanzausgleich für die Zukunft neu aufzustellen.

„Als Interessenvertretung der Kommunen können wir keine Vereinbarung schließen, die gegenüber dem Status quo eine Verschlechterung der Finanzsituation der Kommunen um ca. 30 Mio. Euro jährlich vorsieht und zugleich keinen Pfad erkennen lässt, das vom Gutachten definierte Ziel zu erreichen. Der Unmut an der kommunalen Basis war in den vergangenen Wochen schon spürbar. Wir gehen davon aus, dass jetzt alle Reformprojekte der Jamaika-Regierung mit Kommunalbezug erneut in den Fokus rücken, zum Beispiel auch die Kita-Reform ohne erkennbare Entlastungswirkung für die Kommunen", stellten die Geschäftsführer **Jörg Bülow, Dr. Sönke Schulz** und **Marc Ziertmann** gemeinsam fest.

Die Kommunen wiesen darauf hin, dass der Anteil der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes (Verbundsatz im Finanzausgleich) von jetzt 17,83 % auf 19,78 % steigen müsste, damit eine gerechte Verteilung der Mittel zwischen Land und Kommunen entsteht. Im Jahr 2018 hätte dies 186 Mio. Euro mehr für die Kommunen bedeutet. Den Kommunen sei klar, dass dieser Schritt nicht in einem Jahr zu leisten sei. Daher hätten die Kommunen einen über mehrere Jahre gestreckten Aufwuchspfad des Verbundsatzes angeboten. Das Land sei nicht bereit gewesen, konkret darüber zu sprechen.

Die Jamaika-Koalition hat den Kommunen im Koalitionsvertrag versprochen, sie fair zu behandeln und will die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs u.a. in die Lage versetzen, ihrer Verpflichtung im Schulbau und zum Ausbau kommunaler Straßen nachzukommen. Das gemeinsam in Auftrag gegebene Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich kommt zu dem Ergebnis, dass der bedarfsorientierte Symmetriekoeffizient (SK) von 0,9577 eine Ungleichverteilung zulasten der kommunalen Ebene zeigt und dass eine zwischen Land und Kommunen perfekte Verteilungssymmetrie eine entsprechende Anhebung des Verbundsatzes im kommunalen Finanzausgleich erfordert. Dies hat zur Folge, dass das Land erhebliche zusätzliche Mittel den Kommunen zur Verfügung stellen muss.

Nach den geführten Verhandlungen mit der Landesregierung stellen alle kommunalen Landesverbände gemeinsam fest, dass die eigenen Ziele der Koalitionsfraktionen nicht nur nicht erreicht werden. Im Gegenteil: Die Finanzausstattung soll für die Kommunen noch deutlich verschlechtert werden, in dem künftig Mittel bei der Sozialhilfe und Mittel für die Integration in Millionenhöhe gekürzt werden sollen.

Buchbesprechungen

PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG
Landesausgabe Schleswig-Holstein
Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:
Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang,

Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian 0. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden
Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche), **559. Nachlieferung** *(Februar 2019, Preis € 84,90) enthält:*

B 1 SH - Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO)
Dr. ReimerBracker t, Ministerialdirigent a. D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz- von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Frank Dieckmann, Dipl. Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführer beim Städteverband Schl.-Holst., Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor, Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, Dr. Jakob Tischer. Ass. iur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Aibrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo Rohlfs, Kreisverwaltungsdirektor, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regierungsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Achmed El Bureiasi, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz

Diese Lieferung beinhaltet die Bearbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 19 und 25 aus dem Vierten Teil (Einwohnerinnen und Einwohner. Bürgerinnen und Bürger), zu den §§ 30 und 40a des Fünften Teils (Verwaltung der Gemeinde) 1. Abschnitt (Gemeindevertretung) sowie vor § 75, 75-87, 89, 90, 93, 96, 98, 107, 1 08, 109 a, 118, 120, 121, 135 aus dem Sechsten Teil (Gemeindewirtschaft), dem Siebenten Teil (Aufsicht) und dem Achten Teil (Schlussvorschriften).

Bitte beachten Sie: durch ein Versehen wurden mit der letzten Lieferung zum B 1 SH Passagen ausgeliefert, die einen aktuelleren Stand ("August 2018") aufweisen als die hier vorliegenden. Trotzdem ergänzen und aktualisieren die hiermit gelieferten Seiten mit dem Stand "Mai 2018" den Beitrag.

J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
Begründet von Regierungspräsident Heinz Grunwald und Ministerialdirigent Dr. Bernd Witzmann, fortgeführt von Ministerialrat Herbert Feulner

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

K 3 - Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister
Von Georg Huttner, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Uwe Schmidt. Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Kassel

Neben den Texten im Anhang und der Einführung wurden die Kurzerläuterungen der aktuellen Gesetzes- und Rechtslage angepasst.

K 22 SH - Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein
Von Ministerialrat a. D. Gerhard Wenzel, Regierungsdirektor Helmut Preugschat, Diplom-Verwaltungswirt (FH) Axel Fritz Speth, Assessorin Ute Bebensee-Biederer, fortgeführt von Diplom-Verwaltungswirt Axel Fritz Speth und Landrat Torsten Wendt, Kreis Steinburg

Mit dieser Lieferung wird der Kommentar insbesondere in den §§ 1, 16, 31 und 34 LKatSG aktualisiert; zudem wurden die Anhänge auf den aktuellen Stand gebracht und viele neue eingefügt, darunter Gesetze, Erlasse, Hinweise auf wichtige Broschüren, Rundschreiben und Merkblätter.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **560. Nachlieferung** (Januar/Februar 2019, Preis € 84,90) enthält:

A 15 SH -Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz- LVwG)
Begründet von German Foerster, Ltd. Verwaltungsdirektor a. D., überarbeitet von Gerd-Harald Friedersen, Ministerialrat a. D. und Martin Rohde, Dozent, fortgeführt von Gerd-Harald Friedersen, Ministerialrat a. D., Peter Fischer. Oberamtsrat a. D., Helgo Martens, Polizeidirektor, Bundespolizei, Dr. Sönke E. Schulz, Assessor iur., Falk Stadelmann, Assessor jur., Referatsleiter beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in Kiel, Sabrina Zimmermann, Regierungsrätin, Peter Albert, Regierungsdirektor, Anja Mann, Regierungsdirektorin, Rüdiger Knieß, Regierungsdirektor

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen wurde die neue Vorschrift des§ 82b LVwG in das LVwG eingefügt, Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes wurde § 52 LVwG ergänzt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes wurde die polizeiliche Befugnis zur Anhalte- und Sichtkontrolle (§§ 180, 181, 202 LVwG) geändert. Umfassende Ergänzungen im Unterabschnitt 1 "Elektronische Kommunikation" (Zweiter Teil, Abschnitt I) nahm das Gesetz zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung vor: § 52a LVwG wurde verändert und ergänzt, außerdem wurden die Vorschriften der §§ 52b bis 52j, 150a und 329a LVwG neu in das Landesverwaltungsgesetz aufgenommen. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 wurde auch das Landesverwaltungsgesetz an die Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung angepasst durch Änderung der §§ 52a und 52d LVwG. Das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz änderte auch das Landesverwaltungsgesetz (§ 336 LVwG). Aufgrund des Umfangs der Änderungen erhalten Sie mit dieser Lieferung die Aktualisierungen bis § 52c.

B 20- Die Reichsbürgerszene - Ein Überblick
Von Dr. Christoph Busch, Mitarbeiter beim Verfassungsschutz NRW
Dieser Beitrag verfolgt den Zweck, einen Überblick über „die Reichsbürgerszene“ zu geben. Herbert Feulner, Ltd. Ministerialrat beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

H 1 a - SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende
Von Dr. Irene Vorholz, Beigeordnete für

Soziales und Arbeit des Deutschen Landkreistages

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht. insbesondere werden die Änderungen durch das Neunte SGB II - Änderungsgesetz erläutert.

K 16 SH - Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein
Von Oberamtsrat a. D. Kari-Heinz Mücke, Ehrenwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen, fortgeführt von Peter Schütt, Erster Hauptbrandmeister, Landesgeschäftsführer a. D. und Geschäftsführer Jugendfeuerwehrzentrum Schleswig-Holstein gGmbH

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen zu den §§ 2 (Aufgaben der Gemeinden), 29 (Kosten), 37 (Verarbeitung personenbezogener Daten) aktualisiert. In den Anhang neu aufgenommen wurden die Mustersatzung für Sondervermögen, für die Kameradschaftspflege der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren, der Runderlass zu § 97 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung- Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse) und die Richtlinien zur Förderung von Feuerwehrhäusern in Schleswig-Holstein. Insgesamt wurde der Anhang auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **561. Nachlieferung** (März 2019, Preis € 84,90) enthält:

A 15 SH -Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz- LVwG)
Begründet von German Foerster, Ltd. Verwaltungsdirektor a. D., überarbeitet von Gerd-Harald Friedersen, Ministerialrat a. D. und Martin Rohde, Dozent, fortgeführt von Gerd-Harald Friedersen, Ministerialrat a. D., Peter Fischer, Oberamtsrat a. D., Helgo Martens, Polizeidirektor. Bundespolizei, Dr. Sönke E. Schulz, Assessor iur., Falk Stadelmann, Assessor jur., Referatsleiter beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in Kiel, Sabrina Zimmermann, Regierungsrätin, Peter Albert, Regierungsdirektor, Anja Mann, Regierungsdirektorin, Rüdiger Knieß, Regierungsdirektor

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen wurde die neue Vorschrift des § 82b LVwG in das LVwG eingefügt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes wurde § 52 LVwG ergänzt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes wurde die polizeiliche Befugnis zur Anhalte- und Sichtkontrolle (§§ 180, 181, 202 LVwG) geändert. Umfassende Ergänzungen im Unterabschnitt 1 "Elektronische Kommunikation" (Zweiter Teil, Abschnitt I) nahm das Gesetz zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung vor:§ 52a LVwG wurde verändert und ergänzt, außerdem wurden die Vorschriften der §§ 52b bis 52j, 150a und 329a LVwG neu in das Landesverwaltungsgesetz aufgenommen. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 wurde auch das Landesverwaltungsgesetz an die Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung angepasst durch Änderung der §§ 52a und 52d LVwG. Das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz änderte auch das Landesverwaltungsgesetz (§ 336 LVwG).
Aufgrund des Umfangs der Änderungen erhalten Sie mit der 32. Lfg. die Aktualisierungen bis § 52c.

D 1 b SH- Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) Vergabeverordnung (SHVgVO)
Der Text der Vergabeverordnung (Anhang 1) wurde entsprechend der letzten Gesetzesänderungen angepasst.

J 3 SH- Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein
Begründet von Oberamtsrat a. D. Georg Bendrien, fortgeführt von Karsten Egge, Referatsleiter im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, und Oberamtsrat Hartmut Schüler. weiter fortgeführt von Agnes Dümchen, Geschäftsbereichsleitung Familie, Jugend und Soziales beim Kreis Dithmarschen

Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet und wieder auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **562. Nachlieferung** (April 2019, Preis € 84,90) enthält:

B 1 SH -Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO)
Dr. Reimer Bracker t, Ministerialdirigent a. D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Jochen Nielsen, Dipl-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor. Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, Dr. Jakob Tischer, Ass. iur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo Rohlfs, Kreisverwaltungsdirektor, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regierungsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Achmed El Bureiasi, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz.

Neben der Überarbeitung der Kommentierungen der §§ 16 f, 16 g, 27, 30, 32 a, 34-36,45 und 46 GO wurden die in den Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 4, 6-16, 16 b, 24 sowie § 1 06 a GO abgedruckten Vorschriftentexte auf den aktuellen Stand gebracht.

J 11 - Betreuungsgesetz
Von Dr. Jörg Kraemer, Richter am Amtsgericht Bergisch-Gladbach

Der Beitrag wurde umfassend aktualisiert, insbesondere wurden die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten eingearbeitet.